Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2022
(OR. en)

14703/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0115(COD)

PI 152
COMPET 890
MI 816
IND 469
AGRI 630
IA 185
CODEC 1736

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14240/22
Nr. Komm.dok.:	8205/22 + ADD1-5
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 13. April 2022 den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse vorgelegt[1]. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

[1] Dok. 8205/22 + ADD 1-5.

2. Ziel des Vorschlags ist es, den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf Unionsebene einzuführen und damit einen fairen Wettbewerb für die Erzeuger dieser Erzeugnisse im Binnenmarkt zu gewährleisten. Mit dem Vorschlag wird das kulturelle Erbe geschützt und weiterentwickelt und sichergestellt, dass den Verbrauchern zuverlässige Informationen über solche Erzeugnisse zur Verfügung stehen. Der Vorschlag zielt darauf ab, Anreize für Innovation im und Investitionen ins Handwerk zu schaffen, indem Handwerker und Erzeuger, insbesondere KMU, die manchmal auf Nischenmärkten tätig sind, dabei unterstützt werden, ihr traditionelles Fachwissen auf Unionsebene zu fördern und zu schützen. Da eine geografische Angabe die Sichtbarkeit des Erzeugnisses und der Region erhöht, kommt der Vorschlag nicht nur den Erzeugern, sondern auch verwandten Branchen wie dem Tourismus zugute und trägt zur Förderung und Erhaltung von Kompetenzen und Arbeitsplätzen in den Regionen Europas bei. Auf internationaler Ebene wird der Vorschlag es der Union ermöglichen, ihren Verpflichtungen aus der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, dem die Union 2019 beigetreten ist, nachzukommen, und würde es somit den Erzeugern in der Union ermöglichen, in vollem Umfang von diesem System zu profitieren.

3. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag wurde am 21. September 2022 angenommen[2]. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 11. Oktober 2022 Stellung genommen[3]. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat seine Stellungnahme am 2. Juni 2022 abgegeben[4].

4. Im Europäischen Parlament hat der Rechtsausschuss (JURI) noch nicht über seinen Bericht abgestimmt.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Prüfung des Vorschlags stellte für den französischen Vorsitz eine Priorität dar; am 3. Mai 2022 fand eine erste diesbezügliche Sitzung der Gruppe „Geistiges Eigentum“ statt. Die Prüfung wurde unter tschechischem Vorsitz weiter intensiviert, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 1. Dezember 2022 eine allgemeine Ausrichtung erreicht werden kann.

---

2 Dok. 13199/22.
3 Dok. 13964/22.
4 Dok. 10159/22.

6. Die diesem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung wurde in zwei Sitzungen der Gruppe geprüft. Diese Prüfung ergab, dass die meisten Delegationen die Zielsetzung des Vorschlags sowie die von der Kommission genannten Methoden, Kriterien und politischen Optionen generell unterstützten.

7. Der in der Anlage wiedergegebene Kompromisstext spiegelt die anhaltenden Bemühungen des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten wider, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Standpunkten der Delegationen zu finden und zugleich die Ziele des Kommissionsvorschlags beizubehalten. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. durch […] gekennzeichnet.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat auf seiner Tagung vom 16. November 2022 den Kompromisstext[5] gebilligt und vereinbart, ihn dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) für seine Tagung am 1. Dezember 2022 zu übermitteln, damit eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSES

a) Anwendungsbereich

9. Die EU verfügt seit langem über einen Sui-generis-Schutz geografischer Angaben (g.A.) für Weine, Spirituosen, aromatisierte Weine, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, aber bislang gibt es auf EU-Ebene keinen Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, diese Lücke zu schließen, und ist daher eng mit der laufenden Reform des Systems geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse verknüpft. Der jeweilige Anwendungsbereich der beiden Rechtsvorschriften muss in Bezug auf die erfassten Produkte sorgfältig angeglichen werden. Zu diesem Zweck werden im Kompromisstext des Verordnungsentwurfs handwerkliche und industrielle Erzeugnisse definiert; damit werden Erzeugnisse erfasst, die nicht in den Anwendungsbereich der bestehenden Verordnungen im Agrarsektor fallen.

10. In Bezug auf den räumlichen Zusammenhang, der erforderlich ist, damit ein Erzeugnis gemäß dem Verordnungsentwurf geschützt werden kann, wird im Kompromisstext das Konzept des Kommissionsvorschlags zur Anwendung des Begriffs „geschützte geografische Angaben“ (g.g.A.) beibehalten, wonach mindestens eine der Stufen der Erzeugung, Verarbeitung oder Zubereitung des Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Ursprungsgebiet erfolgen muss.

---

[5] Dok. 14240/22.

b) Antragsteller

11. Eine geografische Angabe für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse ist ein kollektives Recht, das von allen in Betracht kommenden Erzeugern in einem bestimmten geografischen Gebiet, die die Produktspezifikation einhalten, genutzt werden kann.

12. Erzeuger, die gemeinsam handeln, können bei der Verwaltung ihrer geografischen Angaben Synergien nutzen. Daher spielen Erzeugergemeinschaften traditionell eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung geografischer Angaben und bei der Festlegung von Produktspezifikationen. Um dieser wichtigen Rolle der Erzeugergemeinschaften Rechnung zu tragen, sollten gemäß dem Kompromisstext Anträge auf Eintragung geografischer Angaben grundsätzlich von einer Erzeugergemeinschaft eingereicht werden.

13. Ausnahmsweise kann jedoch eine von einem Mitgliedstaat benannte lokale oder regionale Behörde oder eine von einem Mitgliedstaat benannte private Einrichtung Antragsteller sein, wenn es beispielsweise für die Erzeuger aufgrund ihrer Anzahl, ihres geografischen Standorts oder aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, eine Gemeinschaft zu bilden.

c) Eintragungsverfahren

14. Um Schutz zu erhalten, müssen geografische Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf Unionsebene eingetragen werden.

i) Standardverfahren

15. Als Standardverfahren zum Erhalt einer solchen Eintragung sieht der Verordnungsentwurf ein System in zwei Phasen vor, bei dem eine erste Prüfung des Antrags betreffend eine geografische Angabe und der Produktspezifikation von den nationalen Behörden vorgenommen wird und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in einer zweiten Phase für Antragsprüfung und Titeleintragung und die Eintragung des Titels auf Unionsebene zuständig ist.

16. Die Einbeziehung der nationalen Behörden in der ersten Phase ermöglicht eine optimale Nutzung des lokalen und regionalen Fachwissens, das für die Bewertung der Produktspezifikation erforderlich ist. Außerdem bedeutet es eine Erleichterung für die lokalen handwerklichen Erzeuger, bei denen es sich häufig um Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, mit einer Verwaltung, mit der sie vertraut sind, zu kommunizieren und zu interagieren und die notwendige Anleitung und Unterstützung in ihrer eigenen Sprache zu erhalten.

17. Die Beauftragung des EUIPO mit der zweiten Phase des Verfahrens und mit der tatsächlichen Eintragung der geografischen Angabe stützt sich auf die anerkannte Erfahrung des EUIPO als spezialisierte Agentur der EU im Umgang mit der Eintragung anderer Rechte des geistigen Eigentums auf EU-Ebene.

ii) Abweichung vom Standardverfahren: direkte Eintragung

18. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine etablierte Tradition, und es besteht dort ein geringes lokales Interesse am Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse durch geografische Angaben. Diese Mitgliedstaaten verfügen daher nicht über Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung der nationalen Phase der Eintragungsverfahren. Aus diesen Gründen sieht der Verordnungsentwurf die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung der nationalen Phase der Verfahren gewährt werden kann. Jeder Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe aus einem Mitgliedstaat, dem eine solche Ausnahmeregelung gewährt wurde, wird dann direkt beim EUIPO eingereicht.

19. Da die direkte Eintragung beim EUIPO eine Ausnahme vom Standardverfahren darstellen soll, wird im Kompromisstext das Konzept des Kommissionsvorschlags beibehalten, um diese Ausnahmeregelung nur unter bestimmten Bedingungen und – aus Gründen der Rechtssicherheit – auf der Grundlage eines Beschlusses der Kommission zuzulassen.

d) Verhältnis zu anderen Rechten

20. Das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken ist ein wichtiges Element des Verordnungsentwurfs. In diesem Zusammenhang hielten die Delegationen eine Abwägung zwischen dem Schutz geografischer Angaben und dem Schutz bekannter Marken und notorisch bekannter Marken für notwendig, insbesondere im Hinblick auf das in der Charta der Grundrechte verankerte Grundrecht auf Eigentum. Im Kompromisstext wird präzisiert, dass jeder Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Marke, der im Gegensatz zu dieser Abwägung stehen würde, einen Widerspruchsgrund oder – falls eine geografische Angabe oder eine Marke irrtümlich unter Verstoß gegen diese Abwägung eingetragen wurde – einen Löschungsgrund darstellt.

21. Die detaillierten Bestimmungen über Domänennamen im Kommissionsvorschlag gaben vielen Delegationen Anlass zu erheblichen Bedenken, da ihres Erachtens der Verwaltungsaufwand, der sich aus dem vorgeschlagenen Informations- und Warnsystem für Domänennamen und den Verpflichtungen für Domänennamenregister ergeben würde, unverhältnismäßig wäre. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurden die Artikel 31 und 41 im Kompromisstext gestrichen, wobei als allgemeine Verpflichtung in Artikel 35 präzisiert wird, dass der in dieser Verordnung vorgesehene Schutz geografischer Angaben auch für jede Nutzung eines Domänennamens gilt.

e) Kontrollen

22. Auf der Grundlage umfassender Beratungen sieht der Kompromisstext ein einfacheres Kontrollsystem als im Kommissionsvorschlag vorgeschlagen vor, mit einer deutlichen Vereinfachung und Straffung, einer geringeren Beteiligung von Behörden und einer stärkeren Rolle für die Erzeuger.

23. Als Standardverfahren wurde ein vereinfachtes Überprüfungssystem auf der Grundlage einer Eigenerklärung eingeführt, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden zu begrenzen. Als Alternative zur Überprüfung der Einhaltung können die Mitgliedstaaten Kontrollen durch eine zuständige Behörde oder einen benannten Dritten vor und nach dem Inverkehrbringen eines Produkts vorsehen.

24. Die Verpflichtung für die Behörden der Mitgliedstaaten, die Verwendung geografischer Angaben auf dem Markt zu überwachen, war Gegenstand intensiver Diskussionen. Nach dem Kompromisstext stützt sich diese Überwachung auf eine Risikoanalyse und, sofern verfügbar, auf Mitteilungen interessierter Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben.

f) Gebühren

25. Der Kompromisstext enthält eine ausgewogene Gebührenregelung, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben zu fördern und der Lage von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen dienlich zu sein. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, Gebühren für die nationale Phase des Standardverfahrens zu erheben und damit ihre Kosten bei der Verwaltung des Systems zu decken und Gebühren oder Abgaben zur Deckung der Kontrollkosten zu erheben. Das EUIPO wird für die Unionsphase des Standardverfahrens keine Gebühr erheben; es wird dies allerdings bei direkten Eintragungen sowie bei Anträgen und Beschwerden aus Drittländern tun.

g) Genfer Akte

26. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll eine Verbindung zwischen dem System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf EU-Ebene und dem Schutz im Rahmen des Lissabonner Systems der WIPO gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben hergestellt werden. Zu diesem Zweck schlug die Kommission Änderungen des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates über den Beitritt der Union zur Genfer Akte und der Verordnung (EU) 2019/1753 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte vor.

27. Während die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden müssen, erfordert die vorgeschlagene Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 die Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Änderung des Ratsbeschlusses wurde daher aus dem Wortlaut dieses Verordnungsentwurfs gestrichen, und die Kommission hat am 17. November 2022 einen gesonderten Vorschlag zur Änderung des Ratsbeschlusses vorgelegt[6]. Inhaltlich sind beide Rechtsakte Teil eines miteinander verknüpften Pakets, weshalb vorgeschlagen wird, den Zeitpunkt für die endgültige Annahme und das Inkrafttreten beider Rechtsakte anzugleichen.

IV. FAZIT

28. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, sich auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Textes auf eine allgemeine Ausrichtung zu einigen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

---

[6] Dok. 14918/22.

ANLAGE

2022/0115 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates [...]

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. C […] vom […], S. […].
[2] ABl. C […] vom […], S. […].

(1) Am 10. November 2020 nahm der Rat Schlussfolgerungen[3] zur Politik des geistigen Eigentums an und gab an, dass er bereit ist, die Einführung eines Systems für den spezifischen Schutz **geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche** Erzeugnisse auf der Grundlage einer gründlichen Folgenabschätzung in Bezug auf die potenziellen Kosten und den Nutzen in Erwägung zu ziehen.

(2) In ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ verpflichtete sich die Kommission, zu erwägen, auf der Basis einer Folgenabschätzung ein Schutzsystem der Union für geografische Angaben [...] für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vorzuschlagen.

(2a) *(aus Erwägungsgrund 6 übernommen)* **Damit die Union ihre ausschließliche Zuständigkeit im Bereich ihrer gemeinsamen Handelspolitik vollständig ausüben kann und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) der Welthandelsorganisation ist die Union am** 26. November 2019 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben[4] von 2015 (im Folgenden „Genfer Akte“) **beigetreten**, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum **(WIPO)** verwaltet wird. Die Genfer Akte gibt ein Instrument an die Hand, um Schutz für geografische Angaben zu erhalten, wobei die Art der Waren, auf die sie sich beziehen, keine Rolle spielt und **daher** [...] auch handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingeschlossen sind. **Um diesen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, ist es daher für die Union von vorrangiger Bedeutung, dass geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der gesamten Union einheitlich anerkannt und geschützt werden.**

---

[3] Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union, 10. November 2020 **(ABl. C 379 I vom 10.11.2020, S. 1)**.

[4] ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.

(3) Der Schutz von geografischen Angaben für Weine[5], Spirituosen[6], aromatisierte Weine[7] [...] sowie für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel[8] [...] ist seit vielen Jahren auf Unionsebene verankert. Es ist angemessen, einen unionsweiten Schutz von geografischen Angaben hinsichtlich Erzeugnissen, die außerhalb des Anwendungsbereichs bestehender Vorschriften fallen, unter Gewährleistung der Konvergenz einzuführen und eine Vielzahl handwerklicher und industrieller Erzeugnisse zu erfassen, zum Beispiel Natursteine, **Holzwaren,** Schmuck, Textilien, Spitze, Schneidwaren, Glas**,** Porzellan**, Häute und Felle sowie Rohbaumwolle**.

---

5 **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).**

6 Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

7 [...] **Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14). Der Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse wurde aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).**

8 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

(4) Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Schutzregelungen für nationale geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Diese Regelungen unterscheiden sich nach Schutz, Verwaltung und Gebühren und bieten keinen Schutz über das nationale Hoheitsgebiet hinaus. Andere Mitgliedstaaten sehen keinen Schutz von geografischen Angaben für solche Erzeugnisse auf nationaler Ebene vor. Dieses komplexe Umfeld verschiedener Schutzregelungen auf Ebene eines Mitgliedstaates [...] kann zu höheren Kosten und Rechtsunsicherheit für Erzeuger führen und von Investitionen in das traditionelle Handwerk in der Union abhalten.

(4a) *(aus Erwägungsgrund 7 übernommen)* Die Fertigung von Erzeugnissen mit geografischem Zusammenhang beruht häufig auf lokalem Fachwissen, und es werden lokale Erzeugungsmethoden verwendet, die auf das kulturelle und soziale Erbe der Herkunftsregion dieser Erzeugnisse zurückgehen. Ein effizienter Schutz geistigen Eigentums kann potenziell zu höherer Rentabilität und Attraktivität der traditionellen Handwerksberufe beitragen. Der spezifische Schutz von geografischen Angaben ist anerkannt und dient der Wahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes in den Bereichen Landwirtschaft sowie Handwerk und Industrie. Für die Eintragung von geografischen Angaben der Union, die zum Schutz der Namen von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen dienen, sollten **daher** effiziente Verfahren eingerichtet werden, mit denen regionale und lokale Besonderheiten berücksichtigt werden. Durch das System der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sollte gewährleistet sein, dass [...] Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen aufrechterhalten und aufgewertet werden.

(5) [...] Ein **einheitlicher** unionsweiter Schutz für **dieses** [...] Recht des geistigen Eigentums [...] **könnte** Anreize für die Erzeugung von Qualitätserzeugnissen, die breite Verfügbarkeit dieser Erzeugnisse für Verbraucher und die Schaffung wertvoller und nachhaltiger Arbeitsplätze, [...] **insbesondere** in ländlichen und weniger entwickelten Regionen, schaffen. [...] Angesichts des Potenzials von geografischen Angaben zur Schaffung nachhaltiger und hoch qualifizierter Arbeitsplätze in ländlichen und weniger entwickelten Regionen sollten Erzeuger darauf abzielen, einen erheblichen Teil des Wertes des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets zu schaffen.

(6) *(in Erwägungsgrund 2a übernommen)*

(7) *(in Erwägungsgrund 4a übernommen)*

(8) Daher ist es notwendig, erstens einen fairen Wettbewerb für Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt sicherzustellen und zweitens die Verfügbarkeit von zuverlässigen Informationen über diese Erzeugnisse für die Verbraucher zu garantieren; drittens sollen das kulturelle Erbe und traditionelles Fachwissen geschützt und entwickelt werden; viertens soll die effiziente Eintragung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unions- und auf internationaler Ebene sichergestellt werden; fünftens sollen [...] wirksame **Kontrollen der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse** im gesamten Binnenmarkt, [...] einschließlich im elektronischen Handel, sichergestellt werden **und** [...] schließlich **soll** eine [...] Verbindung zum internationalen System für die Eintragung und den Schutz auf Basis der Genfer Akte [...] **hergestellt** werden.

(9) (*gestrichen*)

(10) *(in Erwägungsgrund 62a übernommen)*

(11) *(in Erwägungsgrund 62b übernommen)*

(11a) **Geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die Merkmale, Eigenschaften oder ein Ansehen aufweisen, die mit ihrem Erzeugungs- oder Fertigungsort im Zusammenhang stehen, sind ein kollektives Recht, das von allen in Betracht kommenden Erzeugern in einem ausgewiesenen Gebiet, die bereit sind, eine Produktspezifikation einzuhalten, gemäß dieser Verordnung genutzt werden kann. Erzeuger, die gemeinsam handeln, verfügen über mehr Marktmacht als einzelne Erzeuger und können bei der Verwaltung ihrer geografischen Angaben Synergien nutzen. Geografische Angaben sorgen dafür, dass die Erzeuger für ihre Bemühungen um ein breit gefächertes Angebot hochwertiger Erzeugnisse belohnt werden.**

(11b) **Anträge auf Eintragung geografischer Angaben sollten daher von Erzeugergemeinschaften eingereicht werden. Ausnahmsweise kann eine von einem Mitgliedstaat benannte lokale oder regionale Behörde oder eine von einem Mitgliedstaat benannte private Einrichtung Antragsteller sein, wenn es für die Erzeuger beispielsweise aufgrund ihrer Anzahl, ihres geografischen Standorts oder ihrer organisatorischen Merkmale nicht möglich ist, eine Gemeinschaft zu bilden. In derartigen Fällen sollte der Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe die Gründe für eine solche Benennung enthalten.**

(11c) **Das System geografischer Angaben soll die Verbraucher in die Lage versetzen, sachkundigere Kaufentscheidungen zu treffen, und ihnen in diesem Zusammenhang durch Kennzeichnung und Werbung die richtige Erkennung von Qualitätserzeugnissen auf dem Markt erleichtern. Geografische Angaben stellen Rechte des geistigen Eigentums dar, womit sie die immateriellen Vermögenswerte der betreffenden Marktteilnehmer und Unternehmen stärken. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden und den Binnenmarkt nicht zu beeinträchtigen, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittstaaten, in der gesamten Union und im elektronischen Handel eingetragene Namen verwenden und Erzeugnisse mit geografischer Angabe vermarkten dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der jeweiligen Produktspezifikation übereinstimmen und die Erzeuger einem Kontrollsystem unterliegen.**

(11d) **Ein Erzeugnis kann als geografische Angabe geschützt werden, wenn es drei kumulative Kriterien erfüllt: das Erzeugnis sollte in einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region, einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Land verwurzelt sein oder dort seinen Ursprung haben; wenigstens einer der Produktionsschritte sollte in diesem geografischen Gebiet erfolgen; die Qualität, das Ansehen oder ein anderes Merkmal des Erzeugnisses ist wesentlich auf diese geografische Herkunft zurückzuführen. Damit diese Kriterien erfüllt werden, muss nachgewiesen werden, dass die geografische Herkunft ein wesentlicher Faktor für die Qualität, das Ansehen oder andere Merkmale des Erzeugnisses ist. Diese Kriterien stehen im Einklang mit den Anforderungen an geografische Angaben gemäß der Genfer Akte und den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine und Spirituosen. Erzeugnisse, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, sollten jedoch von einer „geschützten geografischen Angabe“ ausgeschlossen werden. Es sollte von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Anwendung der Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung notwendig ist, und die Ausnahme sollte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angewandt werden.**

(12) **[**Gegebenenfalls [...] **sollten** die Informationen aus dem Einzigen Dokument im Wege des digitalen Produktpasses gemäß der Verordnung .../... zur Schaffung eines Rahmens für Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG zugänglich gemacht werden[9].]

(13) *(in Erwägungsgrund 54a übernommen)*

[9] [***Endgültiger Wortlaut dieses Erwägungsgrunds vorbehaltlich des Ergebnisses der Verhandlungen über KOM(2022) 142 final vom 30.3.2022.***]

(14) [...] Geografische Angaben [...] sollten **nur** auf Unionsebene eingetragen werden, damit sie Schutz **erhalten**. […]. *(gestrichener Satz in Erwägungsgrund 19a aufgenommen)* **Das Standardverfahren für einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe nach dieser Verordnung sollte zwei Phasen beinhalten: Die Mitgliedstaaten sollten für die erste Phase und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden das „Amt") sollte für die zweite Phase zuständig sein. Wurde einem Mitgliedstaat eine Ausnahme vom Standardverfahren gewährt, so sollte es einem Antragsteller aus diesem Mitgliedstaat möglich sein, einen Antrag auf Eintragung direkt beim Amt einzureichen.** Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für geografische Angaben von Drittstaaten in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Das Amt sollte die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben mit Ursprung in Drittstaaten durchführen.

(15) Die Verfahren für die Eintragung, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben mit Ursprung in der Union [...] sollten von den Mitgliedstaaten und dem Amt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und das Amt sollten **jeweils** für **die** unterschiedlichen Schritte [...] dieser Verfahren zuständig sein. Die Mitgliedstaaten sollten für [...] die erste **Phase (d. h. die nationale Phase)** zuständig sein, das heißt den Antrag von Antragstellern entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und anschließend, nach positiven [...]Abschluss der ersten Phase, den [...] Antrag an das Amt weiterleiten, **um die zweite Phase einzuleiten. Die Mitgliedstaaten sollten die genauen Verfahrensmodalitäten für die nationale Phase festlegen, wozu auch Konsultationen zwischen dem Antragsteller und nationalen Einspruchsführern sowie die Vorlage eines Berichts seitens des Antragstellers über das Ergebnis dieser Konsultationen und über etwaige Änderungen des Antrags gehören können.** Das Amt sollte für die Prüfung des Antrags [...] in der zweiten Verfahrens**phase (d. h. der Unionsphase)** zuständig sein, dabei auch [...] das Einspruchsverfahren durchführen und [...] den Schutz der geografischen Angabe gewähren oder nicht. Das Amt sollte auch die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben mit Ursprung in Drittstaaten [...] durchführen.

(16) Um die Verwaltung der Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe durch die nationalen Behörden zu erleichtern, sollte es für zwei oder mehrere Mitgliedstaaten möglich sein, i) in der nationalen Phase der Verfahren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Verfahren für die [...] Prüfung, den nationalen Einspruch, die Einreichung des Antrags beim Amt, Änderungen der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung; und ii) zu entscheiden, dass einer von ihnen diese Verfahren auch im Namen des anderen Mitgliedstaats bzw. der anderen Mitgliedstaaten verwaltet. In diesen Fällen sollten [...] **diese** Mitgliedstaaten die Kommission **unverzüglich entsprechend** unterrichten [...].

(17) [...] **Unter bestimmten Umständen sollte es** für Mitgliedstaaten möglich sein, [...] eine Ausnahme von der [...] Verpflichtung zu erlangen, eine nationale Behörde hinsichtlich geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu benennen, die die [...]**nationale Phase der** Verfahren der Eintragung, **einschließlich** des nationalen Einspruchs, der Änderung der Produktspezifikation und der Löschung der Eintragung [...] durchführt. Diese Ausnahme [...] **sollte** der Tatsache Rechnung tragen, dass es in bestimmten Mitgliedstaaten keine spezifischen nationalen Systeme für [...] **den Schutz** von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gibt, [...] dass auf lokaler Ebene in diesen Ländern das Interesse am Schutz von geografischen Angaben minimal ist [...] und **dass es u**nter diesen Umständen nicht gerechtfertigt wäre, den entsprechenden Mitgliedstaat zu verpflichten, [...] die **gesamte notwendige** Infrastruktur zu errichten [...]. Es [...] **wäre effizienter** und [...] **kostenwirksamer**, einen [...] alternativen **Weg** für [...] Erzeugergemeinschaften aus diesen Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer Erzeugnisse [...] bereitzustellen, **nämlich** ein „direktes Eintragungsverfahren“ **beim Amt**. [...] **Diese Alternative würde auch zu** Kostenvorteilen [...] **für die** Mitgliedstaaten führen. *(die übrigen Sätze des Erwägungsgrunds 17 wurden in die Erwägungsgründe 18a und 18b übernommen.)*

(18) Die Kommission sollte nach Prüfung der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen einen Beschluss [...] erlassen, durch den das Recht des Mitgliedstaats festgelegt wird, sich für die Ausnahmeregelung des direkten Eintragungsverfahrens zu entscheiden. **Bei der Prüfung eines Antrags auf eine Ausnahmeregelung sollte die Kommission alle relevanten Umstände bewerten, darunter beispielsweise die Zahl der bestehenden geschützten Erzeugnisse, die Zahl der potenziell interessierten Erzeuger und Erzeugergemeinschaften in dem jeweiligen Mitgliedstaat, die Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitgliedstaats, Informationen über Absätze, Produktionskapazitäten, Märkte für die betreffenden Erzeugnisse und andere Daten, die der Mitgliedstaat als relevant erachtet, um ein geringes Interesse auf nationaler Ebene nachzuweisen. Informationen, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation, einer Marktstudie oder einer Marktanalyse erhoben wurden, oder Schreiben einschlägiger Berufskammern oder anderer einschlägiger amtlicher Stellen können beispielsweise von der Kommission für eine Entscheidung herangezogen werden.** [...] **Die** Kommission sollte auch künftig das Recht haben, einen Beschluss, durch den es einem Mitgliedstaat gestattet ist, sich für das „direkte Eintragungsverfahren" zu entscheiden, zu ändern oder zurückzunehmen, sollten die Bedingungen durch den betreffenden Mitgliedstaat nicht **mehr** erfüllt sein. Dies **wäre** beispielsweise der Fall, wenn eine Anzahl direkter Anträge durch Antragsteller aus diesem Mitgliedstaat eingereicht wird, die die ursprünglich von diesem Mitgliedstaat geschätzte Anzahl **im Laufe der Zeit wiederholt** überschreitet.

(18a) (*aus Erwägungsgrund 17 übernommen*) Dieser Ausnahmeregelung zufolge sollten die Verfahren für die Eintragung, Änderungen der Produktspezifikation und Löschung direkt vom Amt verwaltet werden. Diesbezüglich sollte das Amt [...] **bei Bedarf** die [...] Unterstützung der Verwaltungsbehörden des **betreffenden** Mitgliedstaats erhalten, und zwar durch Benennung einer **nationalen zentralen** Kontaktstelle, insbesondere hinsichtlich der Aspekte in Verbindung mit der Prüfung der Anträge. **Die zentrale Kontakstelle sollte über das erforderliche Fachwissen und ortspezifisches Wissen im Bereich geografischer Angaben verfügen. Die zentrale Kontakstelle kann bei der Unterstützung des Amtes andere Experten mit produkt- und/oder sektorspezifischen Kenntnissen konsultieren.** [...] (*gestrichener Schlusssatz in Erwägungsgrund 57a übernommen*)

(18b) *(aus Erwägungsgrund 17 übernommen)* Die Anwendung des […] direkten Eintragungsverfahrens […] sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Verpflichtung befreien, eine zuständige Behörde für die Kontrollen […] zu benennen und die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte gemäß dieser Verordnung zu ergreifen.

(19) Um eine kohärente Beschlussfassung in Bezug auf die in der nationalen Verfahrensphase eingereichten Schutzanträge […] zu gewährleisten, sollte das Amt zeitnah und regelmäßig über die Einleitung von Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen Gremien, die einen **von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaat dem Amt übermittelten** Schutzantrag betreffen, und den Ausgang dieser Verfahren unterrichtet werden. Aus demselben Grund **sollte die zuständige Behörde das Amt über alle nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Anfechtung der Entscheidung dieser zuständigen Behörde, die sich auf die Eintragung einer geografischen Angabe auswirken könnten, auf dem Laufenden halten** […]. […]

(19a) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag eines Mitgliedstaat auf Eintragung auf Unionsebene eingereicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz der geografischen Angabe auf nationaler Ebene vor Abschluss der Unionsphase zu gewähren, ohne dass sich dies auf den Binnenmarkt oder die Handelspolitik der Union auswirkt. Ein vorübergehender nationaler Schutz ist im Falle einer direkten Eintragung nicht möglich.

(20) Um Wirtschaftsbeteiligten, deren Interessen von der Eintragung **einer geografischen Angabe** berührt werden, zu ermöglichen, **den** Namen **der geografischen Angabe** […] für einen begrenzten Zeitraum weiter zu verwenden, sollten **vom Amt** spezifische Ausnahmen für die Verwendung **dieser** Namen **für** Übergangszeiträume gewährt werden. Solche **Übergangszeiträume** können auch zur Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten und mit dem langfristigen Ziel gewährt werden, sicherzustellen, dass alle Erzeuger die Produktspezifikation einhalten. Ungeachtet der Vorschriften über Konflikte zwischen geografischen Angaben und Marken, dürfen Namen, die ansonsten den Schutz **einer** geografischen Angabe verletzen würden, unter bestimmten Umständen und für einen Übergangszeitraum weiterhin verwendet werden.

(21) Die Kommission sollte **in hinreichend begründeten Fällen** berechtigt sein, die **Befugnis zur Entscheidung über** einzelne Anträge auf Eintragung, **über** Änderungen der Produktspezifikation oder **über** Löschung vom Amt zu übernehmen. **Jeder Mitgliedstaat oder das Amt können die Kommission ersuchen, dieses Vorrecht wahrzunehmen. Die Kommission kann auch aus eigener Initiative handeln.** Das Amt sollte **in jedem Fall** weiterhin für die Prüfung der Akte und für das Einspruchsverfahren verantwortlich sein und […] bei Bedarf auf der Grundlage technischer Erwägungen der Kommission **einen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vorlegen**. […]

(21a) *(aus Erwägungsgrund 24 übernommen)* Es ist für das optimale Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung, dass Erzeuger und andere betroffene Wirtschaftsbeteiligte, Behörden und Verbraucher schnell und einfach auf die relevanten Informationen über […] geografische **Angaben** zugreifen können.

(22) Um Transparenz und eine einheitliche Herangehensweise in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss ein elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (**im Folgenden „Unionsregister")** eingerichtet […] werden, **das der Öffentlichkeit zugänglich ist**. Das Unionsregister […] sollte vom Amt entwickelt, geführt und gepflegt werden, und das dafür notwendige Personal sollte vom Amt bereitgestellt werden.

(23) Die Union führt Verhandlungen über internationale Übereinkünfte, auch solche zum Schutz von geografischen Angaben, mit ihren Handelspartnern. Der Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der gesamten Union kann auch auf **solchen** Übereinkünften beruhen, ungeachtet der internationalen Eintragungen nach der Genfer Akte […] und des […] Eintragungssystems nach der vorliegenden Verordnung. […] **Geografische** Angaben, die in der Union entweder durch die internationalen Eintragungen nach der Genfer Akte oder durch die internationalen Übereinkünfte mit den Handelspartnern der Union geschützt werden, **sollten in das Unionsregister eingetragen werden, um die Bereitstellung von Informationen** für die Öffentlichkeit **zu erleichtern und insbesondere den** Schutz und die Kontrolle der Verwendung dieser geografischen Angaben **sicherzustellen** […].

(24) *(in Erwägungsgrund 21a übernommen)*

(25) […] **Eine Partei, die durch eine Entscheidung des Amtes beeinträchtigt ist, sollte das Recht haben, gegen diese Entscheidung eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern des Amtes einzulegen.** […] **Gegen** Entscheidungen der Beschwerdekammer **kann jedoch** beim Gericht **der Europäischen Union ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden**; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.

(26) (*gestrichen*)

(27) Es **sollte ein** Beratungsausschuss **eingerichtet werden, der aus Experten** der Mitgliedstaaten und der Kommission besteht, um […] das notwendige […] Fachwissen und Know-how über bestimmte Erzeugnisse sowie **über die** lokalen Umstände bereitzustellen, die das Ergebnis der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren beeinflussen können. Um das Amt bei der Bewertung einzelner Anträge in jeder Phase der Prüfung, des Einspruchs, der Beschwerde oder anderer Verfahren mit spezifischen Kenntnissen zu unterstützen, sollten die Abteilung für geografische Angaben oder die Beschwerdekammern von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die Möglichkeit haben, den Beratungsausschuss zu konsultieren. Die Konsultation sollte bei Bedarf auch eine allgemeine Stellungnahme zur Bewertung von Qualitätskriterien, zur Bestimmung des Ansehens **der** geografischen Angabe, zur Bestimmung der Gattungsbezeichnung eines Namens **der geografischen Angabe** und der Bewertung […] der Gefahr, dass die Verbraucher irregeführt werden, umfassen. Die Stellungnahme des Beratungsausschusses sollte nicht verbindlich sein. Das Verfahren für die Ernennung der Experten und die Arbeitsweise des Beratungsausschusses sollte in der vom Verwaltungsrat **angenommenen** Geschäftsordnung des Beratungsausschusses festgelegt werden.

(28) Die im Unionsregister […] eingetragenen **geografischen Angaben** sollten geschützt werden, damit ihre faire Verwendung sichergestellt ist und Praktiken unterbunden werden, die zur Irreführung der Verbraucher führen können**, insbesondere in Bezug auf vergleichbare Erzeugnisse**. **Bei der Entscheidung, ob Erzeugnisse mit durch geografische Angaben geschützten Erzeugnissen vergleichbar sind, sollte allen maßgeblichen Faktoren Rechnung getragen werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, ob die Erzeugnisse gemeinsame objektive Merkmale aufweisen, etwa im Hinblick auf die Produktionsmethode, das Aussehen oder die Verwendung der gleichen Rohstoffe, unter welchen Umständen sie aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise verwendet werden, ob sie häufig über dieselben Kanäle vertrieben werden und ob sie ähnlichen Vermarktungsregeln unterliegen.** *(die übrigen Teile des Erwägungsgrunds 28 wurden in Erwägungsgrund 28a übernommen)*

(28a) *(aus Erwägungsgrund 28 übernommen)* Im Interesse eines stärkeren Schutzes von geografischen Angaben und eines wirksameren Vorgehens gegen Fälschungen sollte der Schutz von geografischen Angaben auch für […] Domänennamen im Internet gelten. […] **Es** ist […] auch von Bedeutung, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die Artikel 22 und 23, sowie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, einschließlich dessen Artikel V zur Freiheit der Durchfuhr, **das** mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates[10] genehmigt **wurde**, gebührend zu berücksichtigen. Im Interesse […] eines wirksameren Vorgehens gegen Fälschungen sollte dieser Schutz innerhalb **eines solchen** Rechtsrahmens auch für Waren gelten, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne in den zollrechtlich freien Verkehr überführt zu werden, und die in besondere Zollverfahren wie den Versand, die Lagerung, die Verwendung und die Veredelung überführt werden.

---

10 Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

(29) Es […] **sollte sichergestellt werden, dass** die Verwendung einer geografischen Angabe **im Namen** eines gefertigten Erzeugnisses, welches das mit der geografischen Angabe bezeichnete Erzeugnis **als Teil oder Bestandteil** enthält, […] in Übereinstimmung mit dem lauteren Handelsgebaren **erfolgt** und das Ansehen des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnis nicht geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird. Damit eine solche Verwendung gestattet werden kann, sollte die Zustimmung der Erzeugergemeinschaft oder des Einzelerzeugers der betreffenden geografischen Angabe erforderlich sein.

(30) Gattungsbezeichnungen, die dem Namen oder Begriff, der durch eine geografische Angabe geschützt ist, ähneln oder Teil davon sind, sollten ihren Status als Gattungsbezeichnung beibehalten. **Gleichlautende Namen („Homonyme"), die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität oder den geografischen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen, sollten nicht als geografische Angabe eingetragen werden.**

(31) *(erster Satz aus Erwägungsgrund 34 übernommen)* Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben sollte im Hinblick auf die Kriterien für die Ablehnung von Markenanmeldungen, die Nichtigerklärung von Marken und die Koexistenz von Marken und geografischen Angaben präzisiert werden. Der Schutz von geografischen Angaben muss **gegen den** Schutz **bekannter Marken und notorisch bekannter Marken abgewogen werden** […], insbesondere angesichts des Grundrechts auf Eigentum nach Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Verpflichtungen aus dem internationalen Recht. **Bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen einer geografischen Angabe und einer Marke wird jegliche Kontinuität des Schutzes einer geografischen Angabe, die durch Eintragung oder Benutzung in einem Mitgliedstaat, in dem die geografische Angabe gemäß dieser Verordnung auf den Schutz der Union übertragen wurde, geschaffen wurde, sowie jegliche in einem Markenantrag geltend gemachte Priorität berücksichtigt.**

(32) Erzeugergemeinschaften spielen eine wesentliche Rolle im Prozess des Antrags sauf Eintragung von geografischen Angaben sowie bei der Änderung von Produktspezifikation und bei Löschungsanträgen. Sie sollten mit den Mitteln ausgestattet werden, die notwendig sind, um die spezifischen Merkmale ihrer Erzeugnisse besser zu bestimmen und zu vermarkten. Daher sollte die Rolle der Erzeugergemeinschaften präzisiert werden.

(33) **Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische Domänennamen oberster Stufe, die alternative Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Registrierung von Domänennamen anbieten, sollten ermutigt werden, dafür zu sorgen, dass sich diese Verfahren auch auf geografische Angaben erstrecken. Nach einem geeigneten alternativen Streitbeilegungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren können die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische Domänennamen oberster Stufe einen Domänennamen, der unter einer länderspezifischen Domäne oberster Stufe registriert ist, widerrufen oder übertragen, wenn eine Domänennamen-Registrierung gegen den Schutz einer geografischen Angabe verstößt oder der Domänenname bösgläubig verwendet wird oder von seinem Inhaber registriert wurde, ohne dass dieser ein Recht auf die geografische Angabe oder ein berechtigtes Interesse daran hatte.** *[teilweise aus Artikel 41 übernommen]*

(34) *(in Erwägungsgrund 31 übernommen)*

(35) Damit keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittstaaten, eine eingetragene geografische Angabe verwenden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen der jeweiligen Produktspezifikation […] entsprechen.

(36) Da **das in dieser Verordnung vorgesehene unionsweite** Schutzsystem der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse **neu ist** […], ist es wichtig, Verbraucher, Erzeuger **– insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen –** und Behörden **auf regionaler, nationaler, regionaler und internationaler** […] Ebene für die Initiative zu sensibilisieren. **Zu diesem Zweck sollte das Amt regelmäßig Werbemaßnahmen durchführen, um eine Sensibilisierung zu bewirken.**

(37) Die Zeichen, Angaben und Abkürzungen **der Union** zur Identifizierung […] **eingetragener geografischer Angaben** und die Rechte der Union daran sollten sowohl in der Union als auch in Drittstaaten geschützt sein, damit sichergestellt ist, dass sie nur für authentische Erzeugnisse verwendet werden und der Verbraucher hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse nicht irregeführt wird.

(38) Die Verwendung von Unionszeichen und Unionsangaben auf der Verpackung von mit einer geografischen Angabe bezeichneten handwerklichen und industriellen Erzeugnissen sollte empfohlen werden, um die Erzeugniskategorien und die mit ihnen verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und um die Wiedererkennbarkeit auf dem Markt zu erhöhen und damit Kontrollen zu erleichtern. Die Verwendung solcher Zeichen oder Angaben sollte für geografische Angaben von Drittstaaten freiwillig sein.

(39) Im Interesse der Klarheit für Verbraucher und zur Maximierung der Kohärenz mit **den Vorschriften der Union** über den Schutz der geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Wein und Spirituosen sollte das Unionszeichen, das auf der Verpackung handwerklicher und industrieller Erzeugnisse, die durch eine geografischen Angabe bezeichnet sind, mit dem Unionszeichen identisch sein, das auf der Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln, Wein und Spirituosen, die durch eine geografischen Angabe bezeichnet sind, und nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission[11] festgelegt ist.

(40) Der Mehrwert von geografischen Angaben basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher. Dieses Vertrauen kann nur fundiert sein, wenn mit der Eintragung von geografischen Angaben wirksame Überprüfungen und **Kontrollmechanismen**, einschließlich […] **Sorgfaltspflichten für die Erzeuger**, einhergehen.

(41) […] **Damit sichergestellt ist, dass die Verbraucher den spezifischen Merkmalen** handwerklicher und industrieller Erzeugnisse, die durch geografische Angaben geschützt sind, **vertrauen können**, sollten die Erzeuger einem **auf der Eigenerklärung des Erzeugers beruhenden System** unterliegen, mit dem die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft wird, bevor **und nachdem** das Produkt in Verkehr gebracht wird. […] **Für Kontrollzwecke sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die für die Überprüfung der Einhaltung und die Überwachung zuständig sind.** *(folgender Satz aus Erwägungsgrund 17 übernommen)* Bei der zuständigen Behörde, die für die **nationale Phase** […] benannt wurde, und der zuständigen Behörde, die für die Kontrollen […] benannt wurde, kann es sich um unterschiedliche Behörden handeln, wenn der Mitgliedstaat dies beschließt. **Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, bestimmte Kontrollaufgaben an Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen zu delegieren.** *(letzter Satz wurde in den Anfang des Erwägungsgrunds 44 aufgenommen)*

---

11 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

(42) *(in Erwägungsgrund 46a übernommen)*

(43) *(in Erwägungsgrund 47a übernommen)*

(44) *(erster Satz aus dem Ende des Erwägungsgrunds 41 übernommen)* Die Eigenerklärung sollte **vom Erzeuger** der **für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation** zuständigen Behörde […] vorgelegt werden […]. **Zum Nachweis der kontinuierlichen Einhaltung sollte diese Eigenerklärung** […] alle drei Jahre […] **vorgelegt werden**. Die Erzeuger sollten **eine aktualisierte** Eigenerklärung unverzüglich […] einreichen müssen, wenn **die** Produktspezifikationen **so geändert werden dass sich diese** Änderung **auf das** betreffende Erzeugnis **auswirkt**. **Eine auf Eigenerklärungen beruhende Überprüfung hindert die Erzeuger nicht daran, ihre Einhaltung durch berechtigte Dritteüberprüfen zu lassen. Eine solche Überprüfung durch Dritte kann eine Eigenerklärung ergänzen, aber nicht ersetzen.**

(45) Durch die Eigenerklärung sollten die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen über das Erzeugnis und die Einhaltung der Produktspezifikation durch das Erzeugnis erhalten. Damit die mit der Eigenerklärung bereitgestellten Informationen auch tatsächlich umfassend sind, sollte […] eine harmonisierte Struktur für diese Erklärungen festgelegt werden. […] **Der** Erzeuger **sollte** die volle Verantwortung für **die Richtigkeit jener** in der Eigenerklärung bereitgestellten Informationen übernehmen und in der Lage sein, die erforderlichen Nachweise zur Überprüfung dieser Informationen zu liefern.

(46) […] **Nach Eingang der Eigenerklärung sollten die zuständigen Behörden eine Prüfung der Eigenerklärung durchführen, die zumindest eine Prüfung der Vollständigkeit und Kohärenz der Eigenerklärung umfasst. Offensichtliche Unstimmigkeiten sollten geklärt werden, und fehlende Informationen sollten vom Erzeuger angefordert werden. Fällt das Ergebnis der Überprüfung der Eigenerklärung positiv aus, so stellt die Behörde eine amtliche Bescheinigung über die Berechtigung zur Erzeugung des mit der der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses aus oder erneuert sie.**

(46a) *(aus Erwägungsgrund 42 übernommen)* Damit die Einhaltung der Produktspezifikation gewährleistet ist **und die Richtigkeit der in der Eigenerklärung bereitgestellten Informationen geprüft wird**, […], **sollte die zuständige Behörde mit angemessener Häufigkeit Einhaltungsüberprüfungen** auf der Grundlage einer Risikoanalyse […] **und** unter Berücksichtigung **des Risikos** der Nichteinhaltung, einschließlich betrügerischer oder irreführender Praktiken, durchführen.

(47) Im Falle der Nichteinhaltung der Produktspezifikation **sollte die zuständige Behörde** angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeuger die Situation bereinigen und weitere Fälle von Nichteinhaltung verhindert werden.

(47a) Als Alternative zum Überprüfungsverfahren auf der Grundlage einer Eigenerklärung können die Mitgliedstaaten ein Überprüfungsverfahren vorsehen, das auf der Überprüfung der Einhaltung durch eine zuständige Behörde oder einen benannten Dritten beruht. Dieses Prüfverfahren sollte Kontrollen der Übereinstimmung mit der Produktspezifikation sowohl vor als auch nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses umfassen.

(47b) *(aus Erwägungsgrund 43 übernommen)*Die **Überwachung der Verwendung geografischer** Angaben auf dem Markt ist wichtig, um betrügerische und irreführende Praktiken zu unterbinden und somit sicherzustellen, dass die Erzeuger **von mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnissen** für den Mehrwert ihrer mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisse angemessen belohnt werden und **dass die Personen, die Zuwiderhandlungen in Bezug auf diese geografischen Angaben begehen**, am Verkauf **solcher** Erzeugnisse gehindert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten […] **den Markt überwachen, um jeglichen Missbrauch geografischer Angaben aufzudecken, und Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchführen. Erforderlichenfalls sollte es den zuständigen Behörden freistehen, Zertifizierungsstellen oder natürlichen Personen bestimmte Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle des Ursprungs oder des Herstellungsverfahrens des betreffenden Erzeugnisses zu übertragen.** […] **Im Falle der Feststellung eines Missbrauchs der geografischen Angabe sollte die zuständige Behörde** angemessene administrative und rechtliche Schritte ergreifen, um die Verwendung von Namen auf Erzeugnissen oder Dienstleistungen, die geschützte geografische Angaben verletzen, zu vermeiden oder zu beenden, wenn diese Erzeugnisse in ihrem Gebiet erzeugt oder vermarktet werden oder diese Dienstleistungen in ihrem Gebiet vermarktet werden. **Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten für die Überwachung des Marktes zuständige Behörden benennen, die mit den für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation benannten Behörden identisch sein können. Diese Überwachung kann von Behörden durchgeführt werden, die Produktkontrollen oder Marktkontrollen in einem anderen Kontext durchführen, z. B. Zollkontrollen, Marktüberwachung oder Strafverfolgung.** […]

(47c) […] **Jedenfalls** sind Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12] **auf** jede Verletzung von Rechten geistigen Eigentums **– auch bei geografischen Angaben – anwendbar** […]. **Gleichzeitig sind in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] die Bedingungen und Verfahren für ein Tätigwerden der Zollbehörden festgelegt, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben, zu verletzen, im Zollgebiet der Union einer zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrolle unterliegen oder hätten unterliegen müssen. Ebenso sind in der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] Aufgaben und Tätigkeiten des Amtes im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt, einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.**

(47d) *(aus Erwägungsgrund 54 übernommen)* Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ist es wichtig, dass die Erzeuger in unterschiedlichen Situationen rasch und unkompliziert nachweisen können, dass sie zur Verwendung eines **als geografische Angabe** geschützten Namens berechtigt sind, etwa **im Zusammenhang mit** Zoll- oder Marktkontrollen oder auf Anfrage […] **von Geschäftspartnern oder Verbrauchern**. Zu diesem Zweck sollte **eine** dem Erzeuger […] **zur Verfügung gestellte** amtliche Bescheinigung […] **über die Berechtigung** zur Erzeugung des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses **verwendet** […] werden.

---

12 Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums **(ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45)**.

13 **Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).**

14 **Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 1).**

(48) *(in Erwägungsgrund 57c übernommen)*

(49) *(von Erwägungsgrund 41 abgedeckt) [...]* **Da das in dieser Verordnung festgelegte Kontrollsystem einem öffentlich-privaten Ansatz folgt, sollten die Erzeuger selbst auch zum Schutz geografischer Angaben beitragen, indem sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Sie sollten Kontrollen der Einhaltung der Produktspezifikation durchführen, gegebenenfalls kombiniert mit internen Kontrollen der Einhaltung, die von den Erzeugergemeinschaften verwaltet und organisiert werden. Darüber hinaus sollten die Erzeuger dazu angehalten werden, die Behörden bei der Überwachung der Verwendung geografischer Angaben auf dem Markt zu unterstützen. Die Erzeuger sollten auch dazu angehalten werden, den zuständigen Behörden fehlende Einhaltung oder mögliche Verstöße zu melden.**

(50) Informationen über [...] zuständige Behörden und Produktzertifizierungsstellen **sowie natürliche Personen, denen bestimme Kontrollaufgaben übertragen wurden,** sollten durch die Mitgliedstaaten und das Amt öffentlich bekannt gemacht werden, um Transparenz zu gewährleisten und interessierten Parteien zu ermöglichen, diese zu kontaktieren.

(51) Für die Akkreditierung der Produktzertifizierungsstellen sollten die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und die internationalen Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) herangezogen werden; diese Stellen selbst sollten für ihre Tätigkeiten ebenfalls die genannten Normen verwenden. Die Akkreditierung dieser Stellen sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[15] des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. [...] Produktzertifizierungsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, sollten auf der Grundlage eines Zertifikats, das von einer Stelle ausgestellt wurde, die **anerkannter Unterzeichner** einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung von Produktzertifizierungen des Internationalen Akkreditierungsforums (**IAF) oder Mitglied der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) ist**, nachweisen, dass sie Normen der Union oder international anerkannte Normen erfüllen. **Natürliche Personen sollten über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der Kontrolle notwendig sind, verfügen; sie sollten angemessen qualifiziert und erfahren sein und im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt handeln.**

[15] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(52) Im Interesse eines stärkeren Schutzes von geografischen Angaben und eines wirksamen [...] Vorgehens gegen Fälschungen sollte der Schutz von geografischen Angaben auch für das Offline- und das Online-Umfeld einschließlich der Domänennamen im Internet gelten. Vermittlungsdienste, insbesondere Online-Plattformen, werden zunehmend für den Verkauf von Erzeugnissen – auch von mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnissen – genutzt [...]. In dieser Hinsicht sollten Informationen, die sich auf die Werbung für Waren sowie deren Förderung und Verkauf beziehen und die den Schutz von geografischen Angaben nach [...] **dieser Verordnung** verletzen, als illegaler Inhalt im Sinne des Artikels [...] **3 Buchstabe h** der Verordnung (EU) [...] 2022/**2065**[16] des Europäischen Parlaments und des Rates angesehen werden sowie Verpflichtungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung unterliegen.

(52a) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen, um von möglichem betrügerischem Verhalten der Erzeuger von Erzeugnissen, die mit einer geografischen Angabe bezeichnet werden, und von Personen, die gegen die geografische Angabe verstoßen, abzuschrecken.

(53) Da **die Produktionsschritte eines** mit der geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnisses **in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen können und da Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat erzeugt wurden,** möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat verkauft **werden**, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Amtshilfe **und der Zusammenarbeit** zwischen den Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen **durchgeführt werden** [...].

(54) *(in Erwägungsgrund 47d übernommen)*

---

16 Verordnung **(EU) 2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 19. Oktober 2022** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) **(ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)**.

(55) Die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte werden durch die Verordnung (EU) 2019/1753[17] des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt. Einige Bestimmungen der genannten Verordnung sollten geändert werden, um die Kohärenz mit der Einführung des Schutzes von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unionsebene im Einklang mit der vorliegenden Verordnung sicherzustellen. In diesem Kontext sollte das Amt die Rolle der zuständigen Behörde der Union in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Genfer Akte übernehmen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1753, die für geografische Angaben gelten, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Verordnungen über die [...] Schutzregelungen **der Union** für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse liegen, sollten an diese vorliegende Verordnung angeglichen werden.

(56) **Ebenso sollte** die Verordnung (EU) 2017/1001[18] des Europäischen Parlaments und des Rates geändert werden, **um die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten.** [...] Die dem Amt nach der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben **der Verwaltung und Förderung geografischer Angaben** [...] sollten **der Auflistung der Aufgaben des Amtes in** Artikel 151 der genannten Verordnung hinzugefügt werden. […]

---

17 Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

18 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

(57) Für die dem Amt gemäß der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben sollten die Sprachen des Amtes alle Amtssprachen der Union sein. Das Amt **sollte** überprüfte Übersetzungen von Dokumenten und Informationen, die Anträge auf Eintragung, Änderungen der Produktspezifikation und Löschungsverfahren aus Drittstaaten betreffen, in eine der Amtssprachen der Union akzeptieren. Das Amt kann gegebenenfalls überprüfte Maschinenübersetzungen verwenden.

(57a) *(aus Erwägungsgrund 13 übernommen)* Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine [...] Gebühr zu erheben, um ihre Kosten für die Verwaltung des Systems der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu decken. Die Mitgliedstaaten [...] **können** für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) niedrigere Gebühren erheben. Das Amt sollte für [...] Anträge, **die von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Abschluss der nationalen Phase des Verfahrens eingereicht werden,** keine Gebühr erheben. *(nächster Satz teilweise aus Erwägungsgrund 17 übernommen)* Das Amt [...] sollte indes eine Gebühr für [...] direkte Eintragungsverfahren erheben, **da dieses Verfahren für das Amt mehr Arbeit mit sich bringt als die Bearbeitung von Anträgen, die bereits in der nationalen Phase geprüft worden sind. Das Amt sollte auch Gebühren für Anträge und Beschwerden aus Drittstaaten erheben.** [...] Die vom Amt erhobenen Gebühren sollten in einem Durchführungsrechtsakt **der Kommission** [...][19] festgesetzt werden.

[19] [...]

(57b) **Die notwendigen Kosten für die Einrichtung des in dieser Verordnung– vorgesehenen IT-Systems, d. h. des digitalen Systems für Anträge, des Unionsregisters und des digitalen Portals–, sollten aus dem kumulierten Haushaltsüberschuss des Amtes getragen werden. Die laufenden Kosten, die sich aus den dem Amt durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ergeben, sollten aus dem Verwaltungshaushalt des Amtes gedeckt werden.**

(57c) *(aus Erwägungsgrund 48 übernommen)* Gebühren oder Abgaben für die Kontrolle [...] sollten die Kosten, einschließlich der Gemeinkosten, die den zuständigen Behörden durch die Durchführung [...] von Kontrollen entstehen, zwar decken, aber nicht übersteigen. Zu den Gemeinkosten könnten die Kosten der für die Planung und Durchführung der [...] Kontrollen erforderlichen Organisation und Unterstützung **und gegebenenfalls der Nutzung der Zertifizierungsstellen oder Inanspruchnahme natürlicher Personen** gehören. [...] Für die Einreichung der Eigenerklärung und deren Bearbeitung sollten keine Gebühren erhoben werden.

(58) Das digitale System sollte ein Front- und Back-Office umfassen und eine reibungslose Verbindung und Schnittstelle mit den IT-Systemen der nationalen Behörden, dem Unionsregister [...] und dem IT-System der [...] **WIPO** für **die Verwaltung de**r Genfer Akte [...] und die Integration in diese Systeme ermöglichen. Das Unionsregister [...] sollte dem **Unions**register der geografischen Angaben für Weine, Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse ähneln und mindestens [...] **dieselben** Funktionen aufweisen.

(58a) *(aus Erwägungsgrund 60 übernommen)* Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: i) **Festlegung** der Anforderungen **an die dem Antrag auf Eintragung beigefügten Unterlagen**; [...] ii) Aufnahme zusätzlicher Punkte der **dem Antrag auf Eintragung beigefügten Unterlagen; iii) Festlegung der Kriterien für das direkte Eintragungsverfahren; iv)** Festlegung der Verfahren und Bedingungen für die Erstellung und Einreichung von [...] Anträgen auf Eintragung **in der Unionsphase**; [...] **v)** der [...] Inhalt der Beschwerde **und** das Verfahren zur Einreichung und Prüfung einer Beschwerde; **vi)** [...] Inhalt und Form von Entscheidungen der Beschwerdekammern; **und vii) Änderungen der** Informationen in der und die Anforderungen an die Eigenerklärung **im Formblat in Anhang** [...] **I** [...]. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[20] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

[20] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

(59) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich folgender Punkte übertragen werden: i) Festlegung von Vorschriften, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Informationen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden; ii) Festlegung von Vorschriften über die Form der Produktspezifikation; iii) *(gestrichen)*; iv) Festlegung des Formats der Begleitunterlagen und deren Darstellung im Internet; v) Bestimmung der Höhe der Gebühren und der Art und Weise, wie sie zu entrichten sind; vi) [...] **Festlegung detaillierter Vorschriften** über [...] die Verfahren für die Erstellung und Einreichung direkter Anträge; vii) Festlegung der Verfahren und Kriterien für die Erstellung und Einreichung [...] von Anträgen **auf Eintragung in der Unionphase** sowie deren Form und Darstellung, um das Antragsverfahren zu erleichtern, auch für Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen; viii) Festlegung der [...] Vorschriften **über** die Einreichung [...] von Stellungnahmen von nationalen Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse [...] **und Festlegung des Formats der Stellungnahmen und deren Darstellung im Internet;** Ix) [...] **Festlegung der Verfahren, die in Situationen anzuwenden sind, in denen die Kommission einen Antrag auf Eintragung vom Amt übernehmen kann;** x) Festlegung von Vorschriften über den Schutz der geografische Angabe; xi) Beschluss über den Schutz von geografischen Angaben für Drittstaatserzeugnisse, die in der Union im Rahmen einer **anderen** internationalen Übereinkunft **als der Genfer Akte**, bei der die Union Vertragspartei ist, geschützt sind; xii) [...] **Festlegung der IT-Architektur** und der Darstellung des Unionsregisters [...]; xiii) Festlegung des Formats von Auszügen aus dem Unionsregister [...] und deren Darstellung im Internet; xiv) Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Darstellung der Anträge auf eine [...] **wesentliche Änderung** und über die Verfahren und die Form [...] der **nicht wesentlichen Änderungen** sowie deren Mitteilung an das Amt; xv) Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren und die Form für die Löschung von Eintragungen sowie die Darstellung der Anträge;

xvi) Festlegung der technischen Merkmale des Unionszeichens und der Unionsangaben sowie der Vorschriften für deren Verwendung auf Erzeugnissen, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden adäquaten Sprachfassungen; **und** xviii) Festlegung des Inhalts und der Art der Informationen, die auszutauschen sind, sowie die Methoden des Informationsaustauschs [...] **für die Zwecke von Kontrollen**. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden[21].

(60) *(in Erwägungsgrund 58a übernommen)*

(61) Der derzeitige Schutz von geografischen Angaben auf nationaler Ebene beruht auf verschiedenen Regulierungsansätzen. Zwei parallele Systeme auf Unions- und nationaler Ebene [...] **sind** mit dem Risiko verbunden [...], die Verbraucher und die Erzeuger irrezuführen. Der Ersatz nationaler spezifischer Schutzsysteme für geografische Angaben durch einen unionsweiten Rechtsrahmen [...] **würde** zu Rechtssicherheit führen, den Verwaltungsaufwand der nationalen Behörden verringern, fairen Wettbewerb zwischen den Erzeugern der Erzeugnisse, die mit diesen Angaben versehen sind, und voraussehbare und relativ niedrige Kosten gewährleisten sowie die Glaubwürdigkeit der Erzeugnisse bei den Verbrauchern verbessern. Zu diesem Zweck [...] **sollte** der nationale spezifische Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse [...] **zwölf Monate** nach [...] **Geltungsbeginn** der vorliegenden Verordnung **enden**. Der Schutz kann solange verlängert werden, bis das Eintragungsverfahren für die von interessierten Mitgliedstaaten ermittelten nationalen geografischen Angaben abgeschlossen ist. Einige Mitgliedstaaten, **nämlich diejenigen,** die Parteien des Lissabonner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung sind, haben **im Rahmen dieses Abkommens** geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und geschützte geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit Ursprung in Drittstaaten [...] eingetragen. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1753 dahin gehend geändert werden, dass der ständige Schutz dieser geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ermöglicht wird.

---

[21] **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren** (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(62) Da es eine gewisse Zeit dauert, bis die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung geschaffen sind und ein Eintragungssystem auf Unions- und internationaler Ebene, [...]einschließlich **des** IT-Systems zur Einrichtung und Verwaltung eines Unionsregisters, eingerichtet wird, sollte diese Verordnung erst ab ***[ABl.: erster Tag des fünfundzwanzigsten Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]*** gelten.

(62a) *(aus Erwägungsgrund 10 übernommen)* Diese Verordnung achtet die Grundrechte und hält die Grundsätze ein, die insbesondere mit der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** anerkannt werden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht der unternehmerischen Freiheit und dem Eigentumsrecht, einschließlich geistigen Eigentums.

(62b) *(aus Erwägungsgrund 11 übernommen)* Die durch diese Verordnung den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Amt [...] übertragenen Aufgaben können die Bearbeitung personenbezogener Daten beinhalten, insbesondere wenn dies zur Identifizierung von Antragstellern bei einem Verfahren zur Änderung oder Löschung einer Eintragung, von Einspruchsführern bei einem Einspruchsverfahren oder der Begünstigten eines Übergangszeitraums, der in Abweichung vom Schutz eines eingetragenen Namens gewährt wurde, erforderlich ist. [...] Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist daher für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse notwendig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta, erfolgen. **In diesem Zusammenhang unterliegen die Mitgliedstaaten bestimmten Verpflichtungen gemäß der** [...] Verordnung (EU) 2016/679[22] des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/58/EG[23] **des Europäischen Parlaments und des Rates,** [...] während mit der Verordnung (EU) 2018/1725[24] des Europäischen Parlaments und des Rates **der Kommission und dem Amt bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden**. **Wenn die Kommission und das Amt gemeinsam die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegen, sollten sie als gemeinsam Verantwortliche gelten.**

---

22 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

23 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

24 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(62c) **Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.**

(63) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am [...] **2. Juni 2022** eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:

a) die Eintragung, der Schutz und die Kontrolle [...] von[...] Namen, die handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bezeichnen, bei denen sich die Qualität, das Ansehen oder andere Merkmale aus deren geografischen Ursprung ergeben**,** und

b) geografische Angaben, die im internationalen Register eingetragen werden, das gemäß dem internationalen System für die Eintragung und den Schutz auf der Grundlage der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben **(im Folgenden „Genfer Akte“)**, das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird, erstellt wurde.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse [...][25].

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Spirituosen gemäß der Verordnung (EU) 2019/787[26] des Europäischen Parlaments und des Rates, für Weine [...] **gemäß** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013[27] des Europäischen Parlaments und des Rates [...] **oder** für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [...] gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012[28] des Europäischen Parlaments und des Rates [...].

(3) Die Eintragung und der Schutz von geografischen Angaben lassen die Verpflichtungen der Erzeuger zur Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union, insbesondere für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, [...] die Anforderungen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die Produktsicherheit, den Verbraucherschutz und die Marktüberwachung unberührt.

---

25 [...]

26 Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

27 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

28 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

(4) [...] Die Richtlinie (EU) 2015/1535[29] des Europäischen Parlaments und des Rates **gilt nicht für nach Maßgabe dieser Verordnung geschützte geografische Angaben.**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „handwerkliche **und industrielle** Erzeugnisse“ Erzeugnisse,

i) die entweder vollständig von Hand gefertigt wurden oder mithilfe von Handwerkzeugen **oder digitalen Werkzeugen** oder mechanischen Mitteln, vorausgesetzt, der unmittelbare manuelle Beitrag bildet den wichtigsten Bestandteil des Fertigerzeugnisses; **oder**

ii) [...] die standardisiert hergestellt werden, normalerweise serienmäßig und unter Verwendung von Maschinen;

aa) *(aus Buchstabe g übernommen)* „Erzeuger“ einen Wirtschaftsbeteiligten, der einen [...] Produktionsschritt **für ein handwerkliches** und industrielle**s** Erzeugnis durchführt;

b) *(in Buchstabe a Ziffer ii aufgenommen)*

c) *(gestrichen)*

d) „Erzeugergemeinschaft“ jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, [...] zusammengesetzt aus Erzeugern des gleichen Erzeugnisses;

---

29 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

e) „Produktionsschritt“ jede Stufe der Erzeugung, **einschließlich** Verarbeitung, **Gewinnung, Extraktion, Zuschnitt** oder Zubereitung, bis das Erzeugnis in einer Form vorliegt, die für das Inverkehrbringen [...] geeignet ist;

f) „traditionell“ bzw. „Tradition“ in Verbindung mit einem aus einem geografischen Gebiet stammenden Erzeugnis die nachgewiesene historische Verwendung durch die Erzeuger innerhalb einer Gemeinschaft über einen Zeitraum, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden;

g) *(in den Buchstaben aa aufgenommen)*

h) „Gattungsbezeichnung“

i) die Namen von Erzeugnissen, die, obwohl sie auf den Ort, die Region oder das Land verweisen, in der bzw. dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, zu einer allgemeinen Bezeichnung für ein Erzeugnis in der Union geworden sind**;** […]

ii) einen **in der Union [...] gebräuchlichen** Begriff, der Arten von Erzeugnissen oder die Merkmale von Erzeugnissen [...] bezeichnet [...]; oder

iii) andere Begriffe, die sich nicht auf **ein** bestimmtes Erzeugnis beziehen;

i) „Produktzertifizierungsstelle“ eine [...] **Stelle, ungeachtet ihrer Rechtsform,** die **damit betraut ist zu bescheinigen**, dass die durch die geografischen Angaben bezeichneten Erzeugnisse der Produktspezifikation entsprechen [...];

j) „Eigenerklärung“ ein Dokument, in dem ein Erzeuger [...] auf eigene Verantwortung erklärt, dass das Erzeugnis der betreffenden Produktspezifikation entspricht und dass alle erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bestimmung der Einhaltung durchgeführt wurden, um gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die rechtmäßige Verwendung der geografischen Angabe nachzuweisen;

ja) „Amt“ das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001;

k) „Stellungnahme“ eine schriftliche Erklärung, eingereicht beim Amt [...], in der auf Ungenauigkeiten im Antrag hingewiesen wird, ohne dass dadurch das Einspruchsverfahren ausgelöst wird;

l) **„nationaler spezifischer Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse“ einen Titel des geistigen Eigentums nach nationalem, regionalem oder lokalem Recht, mit dem speziell Namen geschützt werden, die handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit einer bestimmten Qualität, einem bestimmten Ansehen oder anderen mit ihrer geografischen Herkunft zusammenhängenden Merkmalen bezeichnen, mit Ausnahme von Marken.**

Artikel 4

[...]

(in Artikel 62b verschoben)

Artikel 5

Anforderungen an geografische Angaben

(1) Damit der Name eines handwerklichen und industriellen Erzeugnisses als [...]geografische Angabe[...] geschützt werden kann, erfüllt das Erzeugnis die folgenden Anforderungen:

a) das Erzeugnis stammt aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land,

b) dessen Qualität, Ansehen oder andere Merkmale sind wesentlich auf diese geografische Herkunft zurückzuführen und

c) wenigstens einer der Produktionsschritte des Erzeugnisses erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.

(2) **Erzeugnisse, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, sind vom Schutz einer geografischen Angabe ausgeschlossen.**

TITEL II
EINTRAGUNG GEOGRAFISCHER ANGABEN

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

Antragsteller

(1) Anträge auf Eintragung geografischer Angaben werden [...] von einer Gemeinschaft von Erzeugern [...] gestellt [...].

(2) *(in die Absätze 3a und 3b aufgenommen)*

(3) **Abweichend von Absatz 1** kann ein Einzelerzeuger [...] Antragsteller [...] sein, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die betreffende Person ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen will;

b) das betreffende geografische Gebiet ist durch natürliche Gegebenheiten ohne Bezug auf Grundstücksgrenzen gekennzeichnet und weist Eigenschaften auf, die sich deutlich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, oder die Eigenschaften des Erzeugnisses unterscheiden sich von [...] **den Eigenschaften der Erzeugnisse** aus benachbarten Gebieten.

3a. **Auf Antrag der Erzeugergemeinschaft oder des Einzelerzeugers kann eine öffentliche oder private Einrichtung bei der Vorbereitung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren behilflich sein.**

3b. **Eine von einem Mitgliedstaat benannte lokale oder regionale Behörde, bei der es sich nicht um eine der in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1 genannten Behörden handelt, oder eine von einem Mitgliedstaat benannte private Einrichtung kann als Antragsteller im Sinne von Absatz 1 angesehen werden. In dem in Artikel 6a genannten Antrag sind die Gründe für diese Benennung anzugeben.**

(4) Bezeichnet eine geografische Angabe ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet, so können [...] **mehrere Antragsteller** aus verschiedenen Mitgliedstaaten, **aus Mitgliedstaaten und Drittstaaten oder aus Drittstaaten** einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe stellen.

(neuer) Artikel 6a

Antrag

(aus Artikel 11 Absatz 3 übernommen) [...] **Der Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe** enthält

a) die Produktspezifikation gemäß Artikel 7,

b) das Einzige Dokument gemäß Artikel 8 **und**

c) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 9.

Artikel 7

Produktspezifikation

(1) **Damit der Name eines handwerklichen oder** industriellen Erzeugnisses [...] als geografische Angabe [...] **geschützt wird**, muss **das Erzeugnis der** Produktspezifikation entsprechen, die Folgendes enthalten muss:

a) den als **eine** geografische Angabe zu schützenden Namen, der entweder der Name des Ortes, an dem das betreffende Erzeugnis erzeugt wird, oder ein Name sein kann, der im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, um das betreffende Erzeugnis im abgegrenzten geografischen Gebiet zu bezeichnen;

b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich gegebenenfalls der Rohstoffe;

c) die Spezifikation des abgegrenzten geografischen Gebiets, durch die der unter Buchstabe g genannte Zusammenhang entsteht;

d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne des Artikels 5 **Absatz 1** Buchstabe**n a und** c stammt **und dass mindestens einer der Produktionsschritte in diesem Gebiet erfolgt**;

e) eine Beschreibung der Art der Erzeugung [...] des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe traditioneller Methoden und besonderer Verfahren;

f) Angaben zur Verpackung des Erzeugnisses, sofern [...] der Antragsteller dies festlegt **und wenn die Verpackung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss; in diesem Fall muss** der Antragsteller hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefern, warum die Verpackung in [...] **diesem** Gebiet erfolgen muss;

g) einen Nachweis des in Artikel 5 **Absatz 1** Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhangs zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und der geografischen Herkunft;

h) alle besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses;

ha) Angabe und besondere Bestimmungen für die Überprüfung der Einhaltung jedes einzelnen Produktionsschritts, der von einem oder mehreren Erzeugern in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Drittstaat als dem Mitgliedstaat oder Drittstaat, in dem die geografische Angabe ihren Ursprung hat, durchgeführt wird;

i) weitere [...] Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder einer Erzeugergemeinschaft vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit **dem nationalen Recht und** dem Unionsrecht vereinbar sein müssen.

(2) Der Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften enthalten sind, mit denen die in der Produktspezifikation nach Absatz 1 enthaltenen Angaben beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden, sowie Vorschriften für die Form der Spezifikation. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 8

Einziges Dokument

(1) Das Einzige Dokument **wird unter Verwendung des Formblatts in Anhang II erstellt und** enthält [...]:

a) die folgenden wichtigsten Punkte der Produktspezifikation:

i) den Namen, **dessen Schutz als geografische Angabe beantragt wird;**

ii) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Einbeziehung [...] **der Rohstoffe und der Angaben über** die Verpackung und Kennzeichnung;

iii) eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;

b) eine Beschreibung des Zusammenhangs des Erzeugnisses mit der geografischen Herkunft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.

(2) [...] *(gestrichen, da das Formblatt des Einzigen Dokuments in Anhang II abschließend erstellt wird)*

Artikel 9

Dem Antrag auf Eintragung beigefügte Unterlagen

(1) Die dem Antrag auf Eintragung beigefügten Unterlagen (im Folgenden „Begleitunterlagen“) umfassen Folgendes:

a) *(in den Buchstaben ca aufgenommen)*

b) den Namen und die Kontaktdaten [...] des Antragstellers;

c) den Namen und Kontaktdaten der zuständigen Behörde **gemäß Artikel 45 Absatz 1** und [...] gegebenenfalls der Produktzertifizierungsstelle **oder natürlichen Person**, die die Einhaltung der Produktspezifikation **gemäß Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe b, Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 46b Buchstabe b** überprüft;

ca) Angaben über etwaige vorgeschlagene Einschränkungen für die Verwendung oder den Schutz der geografischen Angabe und Übergangsregelungen, die **von dem Antragsteller** [...] oder der nationalen [...] **zuständigen Behörde** insbesondere im Anschluss an das nationale Prüfverfahren und das Einspruchsverfahren vorgeschlagen werden;

d) (*gestrichen*)

e) alle sonstigen Angaben, die der Mitgliedstaat oder der Antragsteller für zweckmäßig hält.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte [...] zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, [...] in denen **die in Absatz 1 genannten** Anforderungen [...] **präzisiert** werden [...] (*gestrichene Worte in Absatz 2a übernommen*).

(2a) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ändern,** mit denen zusätzliche Elemente für diese Unterlagen festgelegt werden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen das Format der Begleitunterlagen und deren Darstellung im Internet festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

[...]

(gestrichen - in Artikel 14a aufgenommen)

Kapitel 2

Nationale Phase der Eintragung

Artikel 11

Benennung der zuständigen Behörde und Verfahren für [...] die nationale Phase der Eintragung

(1) Unbeschadet des Absatzes 4 und des Artikels 15 [...] benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde für [...] die nationale Phase der Eintragung [...] geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. **Diese zuständige Behörde ist auch für die nationale Phase der Verfahren in Bezug auf Änderungen der Produktspezifikation oder die Löschung der Eintragung zuständig.**

(2) Unbeschadet des Absatzes 4 und des Artikels 15**a Absatz 1** muss ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe **für ein Erzeugnis** aus der Union an die zuständige [...] **Behörde** des Mitgliedstaats gerichtet sein, aus dem das betreffende Erzeugnis stammt.

(3) *(in Artikel 6a übernommen)*

(4) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats auch im Namen des anderen Mitgliedstaats oder der anderen Mitgliedstaaten für die nationale Phase der Eintragung und andere Verfahren **gemäß Absatz 1**, einschließlich der Einreichung des [...] Antrags beim Amt, zuständig ist.

(5) *(aus Artikel 68 Absatz 3 übernommen)* Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **und das Amt** bis *[[...] Tag [...]* ***des Geltungsbeginns*** *dieser Verordnung]* **über die Namen und die Anschriften der benannten zuständigen Behörden und halten diese Angaben auf dem neuesten Stand. Sie unterrichten die Kommission und das Amt bis zum selben Tag**, wenn sie beschließen, **bei der Bearbeitung von Anträgen [...] gemäß Absatz 4 dauerhaft** [...] zusammenzuarbeiten.

Artikel 12

Prüfung durch die zuständige Behörde [...]

(1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag, [...] **um zu überprüfen, ob er** die Anforderungen [...] nach Artikel 5 und 6 erfüllt **und ob der Antrag** die für die Eintragung erforderlichen Informationen nach den Artikeln 7, 8 und 9 **enthält**.

(2) **Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Antrag unvollständig ist, so gibt sie dem Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu berichtigen oder zu ergänzen.**

(3) **Stellt die zuständige Behörde nach Prüfung des Antrags fest, dass der Antrag die Anforderungen nicht erfüllt oder die für die Eintragung erforderlichen Informationen nicht enthält, so lehnt sie den Antrag ab. Andernfalls leitet sie das nationale Einspruchsverfahren gemäß Artikel 13 ein.**

Artikel 13

Nationales Einspruchsverfahren

(1) **Nach [...] der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Prüfung** führt die zuständige Behörde ein nationales Einspruchsverfahren durch. Durch dieses Verfahren **wird** [...] der Antrag **veröffentlicht** und eine Frist von mindestens [...] **zwei Monaten** ab dem Tag der Veröffentlichung festgelegt, innerhalb derer eine Person mit einem berechtigten Interesse, die [...] in dem Mitgliedstaats [...], der für die nationale Phase der Eintragung [...] zuständig ist, oder in den Mitgliedstaaten, aus denen das betreffende Erzeugnis stammt, niedergelassen oder ansässig ist (im Folgenden „nationaler Einspruchsführer"), gegen den Antrag einen Einspruch bei der zuständigen Behörde [...] einreichen kann.

(2) Die zuständige Behörde legt die Einzelheiten des Einspruchsverfahrens fest. Zu diesen Einzelheiten [...] kann ein Zeitraum für Konsultationen zwischen dem Antragsteller und dem jeweiligen nationalen Einspruchsführer [...] **im Hinblick auf eine gütliche Einigung** gehören. **Der Antragsteller teilt der zuständigen Behörde das Ergebnis der Konsultationen einschließlich etwaiger vereinbarter Änderungen an dem Antrag mit [...].**

(3) Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn er auf einem oder mehreren der folgenden Einspruchsgründe beruht:

a) die vorgeschlagene geografische Angabe erfüllt nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen für den Schutz;

b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe würde Artikel 37, Artikel 38 oder Artikel 39 Absatz 1 zuwiderlaufen; oder

c) **die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe würde sich nachteilig auf das Bestehen eines gleichlautenden oder ähnlichen Namens, der im Handel verwendet wird, oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken , die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.**

Artikel 14

Entscheidung [...] in der nationalen [...] Phase

(1) Ist die zuständige Behörde nach der Prüfung des Antrags [...] und der Bewertung der Ergebnisse [...] **des Einspruchsverfahrens einschließlich gegebenenfalls** etwaiger Änderungen an dem Antrag, die mit dem Antragsteller vereinbart wurden, der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so trifft sie eine positive Entscheidung und [...] **legt** den [...]Antrag gemäß **Artikel 18 Absatz 1 dem Amt vor**. **Andernfalls lehnt sie den Antrag ab.**

(2) Die zuständige Behörde [...] **macht** ihre Entscheidung öffentlich zugänglich [...]. [...] **Sie veröffentlich elektronisch** die Produktspezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht [...].

(3) **Der Antragsteller und jeder andere Beteiligte des Einspruchsverfahrens haben das Recht, gegen die nach Absatz 1 getroffene Entscheidung Beschwerde einzulegen.**

<u>(Neuer) Artikel 14a</u>

Übergangsweiser nationaler Schutz

(zuvor Artikel 16)

(1) Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Eintragung beim Amt vorübergehend einen übergangsweisen nationalen Schutz für [...] **<u>eine</u>** geografische Angabe gewähren.

(2) Der übergangsweise nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem über den Antrag auf Eintragung entschieden oder der Antrag zurückgezogen wird.

(3) Wird eine geografische Angabe nicht gemäß dieser Verordnung eingetragen, so ist ausschließlich der betreffende Mitgliedstaat für die Folgen des übergangsweisen nationalen Schutzes verantwortlich.

(4) Die nach dem vorliegenden Artikel getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind nur auf nationaler Ebene wirksam und dürfen keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt der Union oder den internationalen Handel haben.

Kapitel 2a

Ausnahme von der nationalen Phase der Eintragung

Artikel 15

[...] ***Ausnahme von der nationalen Phase***

(1) Abweichend von Artikel 11 ist die Kommission befugt, einen Mitgliedstaat von der Pflicht zu befreien, eine zuständige Behörde [...] zu benennen und [...] Anträge auf Eintragung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf nationaler Ebene [...] **zu bearbeiten**, wenn der Mitgliedstaat innerhalb von ***[*****[...]zwölf** Monaten ***vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung]*** der Kommission Nachweise darüber vorlegt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

a) der betreffende Mitgliedstaat verfügt über keinen [...] **spezifischen nationalen Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse**; und

b) der betreffende Mitgliedstaat beantragt eine [...] **Ausnahme** bei der Kommission und fügt eine Bewertung bei, mit der nachgewiesen wird, dass das lokale Interesse an dem Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse durch geografische Angaben gering ist.

(2) Die Kommission kann von dem Mitgliedstaat weitere Informationen verlangen, bevor sie einen Beschluss [...] über die Gewährung einer Ausnahme nach Absatz 1 erlässt.

(3) *(in Artikel 15a Absatz 1 übernommen)*

(4) Ein Mitgliedstaat, [...] dem die Ausnahme nach Absatz 1 **gewährt wurde**, kann [...] sein Opt-out zurückzuziehen und eine zuständige Behörde für [...] **die nationale Phase der Eintragung** einer geografischen Angabe für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse benennen. Ein solches [...] **Zurückziehen** hat keinen Einfluss auf laufende Eintragungsverfahren. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission schriftlich über seine Entscheidung, sein Opt-out zurückzuziehen.

(5) Übersteigt die Anzahl direkter Anträge von Antragstellern aus einem Mitgliedstaat, der von dem Opt-out Gebrauch gemacht hat, erheblich die Schätzung in der von diesem Mitgliedstaat nach Absatz 1 eingereichten Bewertung, so kann die Kommission [...] **die nach Absatz 1 gewährte Ausnahme** zurückziehen.

(6) [...] **Ein** Mitgliedstaat, **dem eine Ausnahme nach Absatz 1 gewährt wurde**, [...] **benennt eine zentrale** Kontaktstelle, die vom Antragsteller unabhängig **und unparteiisch** ist, für technische Fragen zu dem Erzeugnis und dem Antrag **und übermittelt der Kommission und dem Amt die einschlägigen Kontaktdaten.**

(7) *(in Artikel 15a Absatz 4 übernommen)*

(8) *(in Artikel 15a Absatz 5 übernommen)*

(9) *(in Artikel 15a Absatz 6 übernommen)*

(10) *(in Artikel 62a Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 übernommen)*

(11) *(in Artikel 15a Absatz 2 übernommen)*

(12) *(gestrichen)*

(13) *(in Artikel 15a Absatz 3 übernommen)*

(14) *(in Artikel 15a Absatz 7 übernommen)*

(15) Mitgliedstaaten, die das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anwenden, sind nicht von den Verpflichtungen nach Artikel [...] **44a** bis 58 [...] befreit.

(16) *(in Artikel 15a Absatz 9 übernommen)*

(neuer) Artikel 15a

Direkte Eintragung

(1) *(aus Artikel 15 Absatz 3 übernommen)* [...] **Wurde einem** Mitgliedstaat [...] die Ausnahme gemäß **Artikel 15 Absatz 1 gewährt**, so wird [...] **ein** Antrag [...] **eines Antragstellers** aus diesem Mitgliedstaat auf Eintragung, Löschung oder Änderung der Produktspezifikation einer geografischen Angabe **eines Erzeugnisses** mit Ursprung in der Union **vom Antragsteller** direkt an das Amt gerichtet.

(2) *(aus Artikel 15 Absatz 11 übernommen)* [...] [...] **Artikel 12, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 21 bis 30** gelten für das direkte Eintragungsverfahren nach diesem Artikel entsprechend, nicht aber für etwaige Prüffristen nach Artikel 19 **Absatz 3** [...].

(3) *(aus Artikel 15 Absatz 13 übernommen)* Beim direkten Eintragungsverfahren kann jede Person mit einem berichtigten Interesse, **einschließlich nationaler Einspruchsführer gemäß Artikel 13 Absatz 1**, beim Amt einen Einspruch nach Artikel 21 einreichen.

(4) *(aus Artikel 15 Absatz 7 übernommen)* Das Amt kommuniziert hinsichtlich technischer Fragen zum Antrag sowohl mit dem Antragsteller als auch der **zentralen** Kontaktstelle nach [...] **Artikel 15** Absatz 6.

(5) *(aus Artikel 15 Absatz 8 übernommen*) Auf Ersuchen des Amtes leistet der Mitgliedstaat innerhalb von [...] **zwei Monaten** nach einem solchen Ersuchen durch die **zentrale** Kontaktstelle Unterstützung, insbesondere für das Prüfverfahren. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats kann die Frist um [...] **zwei Monate** verlängert werden. Zu dieser Unterstützung gehören die Prüfung bestimmter Aspekte der von dem Antragsteller beim Amt eingereichten Anträge, die Überprüfung bestimmter in den Anträgen enthaltener Informationen, die Abgabe von Erklärungen hinsichtlich dieser Informationen und die Beantwortung von Ersuchen seitens des Amtes um Klarstellung hinsichtlich der Anträge.

(6) *(aus Artikel 15 Absatz 9 übernommen)* Leistet der Mitgliedstaat durch die **zentrale** Kontaktstelle diese Unterstützung nicht innerhalb der in Absatz [...] 5 genannten Frist, **so wird das Eintragungsverfahren für bis zu sechs Monate ausgesetzt. Wird die oben genannte Unterstützung nicht innerhalb dieser Sechsmonatsfrist geleistet, so konsultiert die in Artikel 32 genannte Abteilung für geografische Angaben den in Artikel 33 genannten Beratungsausschuss, bevor sie eine endgültige Entscheidung über** den Antrag trifft [...].

(7) *(aus Artikel 15 Absatz 14 übernommen)* Dieser Artikel gilt nicht für Anträge auf Eintragung [...] **einer geografischen Angabe für ein Erzeugnis mit Ursprung in einem** Drittstaat[...].

(8) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien für das direkte Eintragungsverfahren festgelegt werden.**

(9) *(aus Artikel 15 Absatz 16 übernommen)* Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte [...] **zur Festlegung detaillierter Vorschriften** über die Verfahren für die Vorbereitung und Einreichung der direkten Anträge [...] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 16

[...]

(gestrichen - in Artikel 14a aufgenommen)

Kapitel 3

<u>Unions</u>phase der Eintragung [...]

ABSCHNITT 1

VERFAHREN AUF UNIONSEBENE

Artikel 17

<u>Unionsphase des</u> *Antrags*

<u>Verfahren auf Unionsebene umfassen Folgendes:</u>

<u>a) die Unionsphase eines Antrags, der von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eingereicht wird, nachdem in der nationalen Phase gemäß Artikel 14 Absatz 1 eine positive Entscheidung über den Antrag getroffen wurde;</u>

<u>b) die Bearbeitung eines gemäß Artikel 15a eingereichten direkten Antrags; oder</u>

<u>c) die Bearbeitung von Anträgen auf eine geografische Angabe für Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittstaat, bei denen es sich nicht um geografische Angaben handelt, die in der Union nach der Genfer Akte oder im Rahmen einer anderen internationalen Übereinkunft, bei der die Union Vertragspartei ist, geschützt sind.</u>

(1) *(in Artikel 18 Absatz 1 übernommen)*

(2) *(in Artikel 18 Absatz 3 übernommen)*

(3) *(in Artikel 18 Absatz 2a übernommen)*

(4) *(in Artikel 18 Absatz 2b übernommen)*

(5) *(in Artikel 18 Absatz 2c übernommen)*

(6) *(in Artikel 18 Absatz 3a übernommen)*

Artikel 18

Einreichung des [...] <u>Antrags</u> in der Unionsphase

(1) [...] **<u>In Fällen gemäß Artikel 17 Buchstabe a</u>** wird ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe [...] **<u>für ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union</u>** von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats [...] beim Amt eingereicht. *(direkte Eintragung in Absatz 1a übernommen; elektronische Einreichung in Absatz 2d übernommen; der Satz zum digitalen System in Artikel 64 Absatz 2 übernommen)*

(aus Artikel 17 Absatz 1 übernommen) [...] **<u>Der Antrag</u>** umfasst Folgendes:

a) das Einzige Dokument gemäß Artikel 8;

b) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 9;

c) eine Erklärung des Mitgliedstaats, an den der Antrag ursprünglich gerichtet wurde, in der bestätigt wird, dass der Antrag die Bedingungen für die Eintragung nach der vorliegenden Verordnung erfüllt;

d) die [...] Fundstelle **<u>der elektronischen Veröffentlichung</u>** der [...] Produktspezifikation, **<u>die</u>** gemäß Artikel [...] **<u>14 Absatz 2 veröffentlicht wurde</u>**.

<u>(1a) Ein Antrag auf direkte Eintragung nach Artikel 15a wird vom Antragsteller gemäß Artikel 17 Buchstabe b beim Amt eingereicht und umfasst die in Artikel 6a aufgeführten Unterlagen.</u>

(2) **In Fällen gemäß Artikel 17 Buchstabe c** [...] **wird ein** Antrag auf Eintragung [...] **einer** geografischen [...] **Angabe für ein Erzeugnis mit Ursprung** in einem Drittstaat [...] beim Amt entweder direkt durch **den Antragsteller** [...] oder durch die zuständige Behörde des betreffenden Drittstaats eingereicht, **je nachdem, was der Drittstaat zulässt.** *(zweiter Satz von Artikel 18 Absatz 2 gestrichen – wird von Artikel 64 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe c abgedeckt)* Der Antragsteller [...] und die zuständige [...] **Behörde** des betreffenden Drittstaats gelten als Parteien des Verfahrens.

(2a) *(aus Artikel 17 Absatz 3 übernommen)* [...] **Ein** beim Amt **gemäß Absatz 2** eingereichter Antrag [...] enthält Folgendes:

a) die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 [...];

b) das Einzige Dokument gemäß Artikel 8;

c) die Begleitunterlagen gemäß Artikel 9;

d) einen rechtlichen Nachweis des Schutzes der geografischen Angabe in ihrem Ursprungsland;

e) eine Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

(2b) *(aus Artikel 17 Absatz 4 übernommen)* Ein gemeinsamer Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 4 wird von **der zuständigen Behörde** eines der betreffenden Mitgliedstaaten oder, **wenn das grenzübergreifende Gebiet nur Drittstaaten betrifft,** von dem Antragsteller [...] in einem Drittstaat direkt oder durch die zuständige Behörde des Drittstaats beim Amt eingereicht. Betrifft das grenzübergreifende Gebiet einen Mitgliedstaat und einen Drittstaat, so reicht **die zuständige Behörde des** betreffenden Mitgliedstaats den gemeinsamen Antrag ein.

(2c) *(aus Artikel 17 Absatz 5 übernommen)* **Ein** [...] gemeinsamer Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 4 enthält gegebenenfalls die in den Absätzen 1, **1a** und **2a** aufgeführten Unterlagen aus den betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. [...] Die damit zusammenhängende nationale [...] **Phase des** Verfahrens gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 [...] wird in allen betreffenden Mitgliedstaaten [...] durchgeführt, **außer wenn Artikel 11 Absatz 4 zur Anwendung kommt.**

(2d) *(aus Artikel 18 Absatz 1 übernommen)* **Der** Antrag wird über das digitale System **des Amtes gemäß Artikel 64** elektronisch eingereicht.

(3) Nach Einreichung **des Antrags** veröffentlicht **ihn** das Amt [...] im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse **(im Folgenden „Unionsregister") gemäß Artikel 34a**. Die [...] **Produktspezifikation** gemäß Absatz 1 Buchstabe d wird auf dem neuesten Stand gehalten. *(letzter Satz aus Artikel 17 Absatz 2 übernommen)*

(3a) *(aus Artikel 17 Absatz 6 übernommen)* Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Verfahren und Bedingungen für die Vorbereitung und Einreichung von [...] Anträgen auf Eintragung **in der Unionsphase** festzulegen.

(3b) *(aus Artikel 17 Absatz 7 übernommen)* Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über die Verfahren, das Formular und die Vorlage der [...] Anträge auf Eintragung **in der Unionsphase**, auch der Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 19

Prüfung und Veröffentlichung zwecks Einspruchs

(1) [...] **In seiner Prüfung eines** Antrags auf Eintragung, der gemäß Artikel **18** bei ihm **eingegangen ist**, **kontrolliert das Amt**, dass:

a) keine offensichtlichen Fehler vorliegen;

b) die gemäß Artikel **18 Absätze 1, 1a und 2a je nach Fall** übermittelten Informationen vollständig sind; und

c) das Einzige Dokument genau und fachbezogen ist und im Einklang mit Artikel 8 steht.

(2) Die Prüfung **gemäß Absatz 1 wird von der in Artikel 32 genannten Abteilung für geografische Angaben durchgeführt und** berücksichtigt das Ergebnis des nationalen [...]Verfahrens, das von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wurde, sofern Artikel 15**a** nicht gilt.

(3) Die [...] Prüfung nach Absatz 1 wird [...] **innerhalb von** sechs Monaten **durchgeführt.** Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, so unterrichtet das Amt den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.

(4) Das Amt kann **von der zuständigen Behörde des** betreffenden Mitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Wird der Antrag von eine**m** [...] **Antragsteller** aus einem Drittstaat oder der zuständigen Behörde eines Drittstaats eingereicht, so übermittelt diese**r** [...] **Antragsteller** oder die zuständige Behörde auf Ersuchen des Amtes zusätzliche Informationen.

(5) Hört [...] **die Abteilung für geografische Angaben** den Beratungsausschuss nach Artikel 33 an, so wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt und die Frist nach Absatz [...]**3** dieses Artikels ausgesetzt.

(6) Stellt das Amt infolge der nach Absatz 1 durchgeführten Prüfung fest, dass der Antrag unvollständig oder fehlerhaft ist, so übermittelt das Amt seine Bemerkungen an **die zuständige Behörde des** Mitgliedstaats [...] oder, bei **einem Antrag** aus Drittstaaten, an [...] **den Antragsteller** oder die zuständige Behörde, **der bzw.** die den Antrag **bei dem Amt** eingereicht hat, und ersucht um Vervollständigung oder Berichtigung des Antrags innerhalb von[...] **zwei Monaten**. Vervollständigt **oder berichtigt** der Mitgliedstaat [...] oder**, im Falle eines** Antrags aus Drittstaaten, [...] **der entsprechende Antragsteller** oder die **entsprechende** zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb der Frist, so [...] wird der Antrag nach Artikel 24 Absatz 2 abgelehnt. **Auf Ersuchen kann die Frist um zwei Monate verlängert werden.**

(7) Ist das Amt infolge der nach Absatz 1 durchgeführten Prüfung der Ansicht, dass die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt wurden, so veröffentlicht es für die Zwecke des Einspruchs das Einzige Dokument und den Verweis auf die elektronische Veröffentlichung der Produktspezifikation, **die gemäß Artikel 14 Absatz 2 veröffentlicht wurde,** im Unionsregister [...]. Das Einzige Dokument wird in den Amtssprachen der Union veröffentlicht.

Artikel 20

[...] ***Anfechtung*** *[...]* ***einer Entscheidung in der nationalen Phase***

(1) **Die zuständige Behörde des** Mitgliedstaats [...] **hält** das Amt [...] über alle nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren **zur Anfechtung der Entscheidung dieser zuständigen Behörde**, die sich auf die Eintragung einer geografischen Angabe auswirken können, **auf dem Laufenden**.

(2) Das Amt ist von der Verpflichtung ausgenommen, die Frist für die **Durchführung der** Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz [...]**3** einzuhalten, und **unterrichtet** den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung [...], wenn **die zuständige Behörde** eines Mitgliedstaats [...]

a) das Amt darüber unterrichtet [...], dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige **Verwaltungsentscheidung oder** gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde; oder

b) das Amt auffordert [...], die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten[...].

(3) *(in Absatz 4a übernommen)*

(4) Erlangt die in Absatz 2 genannte **Verwaltungsentscheidung oder** gerichtliche Entscheidung Rechtskraft, so **unterrichtet die zuständige Behörde des** Mitgliedstaats [...] **das Amt entsprechend**.

(4a) *(aus Absatz 3 übernommen)* Die Ausnahme nach Absatz 2 gilt so lange, bis das Amt von **der zuständigen Behörde des** [...] Mitgliedstaats davon unterrichtet wird, dass der [...] **Grund für die** Aussetzung [...] **nicht mehr besteht**.

Artikel 21

Einspruchs- und Stellungnahmeverfahren

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und [...] der Produktspezifikation [...] im Unionsregister [...] kann ein Einspruchsführer einen Einspruch oder eine Stellungnahme beim Amt einreichen. Der Antragsteller und der Einspruchsführer gelten als Parteien des Verfahrens.

(2) Ein Einspruchsführer kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats sein oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die im Drittstaat oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, [...] **außer ein** nationaler Einspruchsführer nach Artikel 13 Absatz 1 [...].

(3) Das Amt prüft die Zulässigkeit des Einspruchs **gemäß Artikel 22**. *(der verbleibende Teil dieses Absatzes wurde in Absatz 3a übernommen.)*

(3a) Vertritt das Amt die Ansicht, dass der Einspruch zulässig ist, so fordert es innerhalb von [...] **zwei Monaten** nach Erhalt des Einspruchs den Einspruchsführer und den Antragsteller auf, während eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Monaten Konsultationen aufzunehmen. Das Amt kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen einer der Parteien die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern. Das Amt kann für die Konsultationen zwischen dem Antragsteller und dem Einspruchsführer nach Artikel 170 der Verordnung (EU) 2017/1001 Mediation anbieten.

(4) Der Antragsteller und der Einspruchsführer stellen einander **während** der Konsultationen die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

(5) [...] **Die Abteilung für geografische Angaben** kann in jeder Phase des Einspruchsverfahrens den Beratungsausschuss gemäß Artikel 33 anhören; in diesem Fall werden die Parteien unterrichtet und die in Absatz **3a** genannte Frist wird ausgesetzt.

(6) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz [...] **3a** teilt der [...] Antragsteller [...] dem Amt das Ergebnis der Konsultationen mit [...].

(7) Werden nach Abschluss der Konsultationen die gemäß Artikel 19 Absatz [...] **7** veröffentlichten Daten geändert, so prüft das Amt den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag auf Eintragung wesentlich geändert und ist das Amt der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für die Eintragung erfüllt, so veröffentlicht es den geänderten Antrag gemäß [...] **Artikel 19 Absatz 7**.

(8) Die Behörden und Personen, die als Einspruchsführer fungieren **können**, können beim Amt eine Stellungnahme **gemäß Artikel 3 Buchstabe k** einreichen. **Eine solche Stellungnahme darf nicht auf die Einspruchsgründe nach Artikel 22 gestützt sein.** Die zuständige Behörde oder Person, die eine Stellungnahme eingereicht hat, gilt nicht als Verfahrensbeteiligter.

(9) Das Amt [...] **leitet** die Stellungnahme an den Antragsteller [...] weiter.

(10) Um die [...] Verwaltung des Einspruchsverfahrens [...] zu erleichtern, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die notwendigen Vorschriften [...] **über** die Einreichung dieser [...] Stellungnahmen und das Format sowie die Darstellung im Internet **der Stellungnahmen** festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Zulässigkeit [...] des Einspruchs

(1) Ein nach Artikel 21 eingereichter Einspruch ist nur zulässig, wenn er [...] alle Angaben nach dem Formblatt in Anhang [...] **III enthält und wenn er auf einen oder mehrere der folgenden Einspruchsgründe gestützt** ist: […]

[…]

a) die [...] **beantragte** geografische Angabe erfüllt nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen für den Schutz;

b) die Eintragung der [...] **beantragten** geografischen Angabe würde Artikel 37 [...] **und** Artikel 38 oder Artikel 39 **Absatz 1** zuwiderlaufen; **oder**

c) die Eintragung der [...] **beantragten** geografischen Angabe würde sich nachteilig auf das Bestehen eines [...] gleichlautenden **oder ähnlichen** Namens, **der im Handel verwendet wird,** oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken [...], die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung **des Antrags** gemäß Artikel 18 Absatz 3 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.

(2) *(in Absatz 1 aufgenommen)*

(3) [...] *(erster Satz 1 teilweise in Artikel 24 Absatz 5 übernommen)* **Ein gemäß Absatz 1 unzulässiger Einspruch wird zurückgewiesen.**

Artikel 23

Übergangszeitraum für die Verwendung einer geografischen Angabe [...]

(1) Unbeschadet des Artikels [...] **39 Absätze 3 bis 7** kann das Amt zum Zeitpunkt der Eintragung **der geografischen Angabe** entscheiden, einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren zu gewähren, damit für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 35 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen [...] Einspruch gemäß Artikel 13 oder Artikel 21 gegen den Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe, deren Schutz beeinträchtigt wird, [...] **hervorgegangen ist**, dass

a) die Eintragung der geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen [...] **eines** gleichlautenden **oder ähnlichen** Namens, **der im Handel verwendet wird,** in der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses auswirken würde; **oder**

b) das Erzeugnis sich seit mindestens fünf Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung **des Antrags** gemäß Artikel 18 Absatz 3 rechtmäßig mit dem betreffenden Namen in seiner Bezeichnung in dem betreffenden Gebiet in Verkehr befindet.

(2) Das Amt kann den gewährten Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 auf bis zu 15 Jahre **insgesamt** verlängern oder eine Weiterverwendung für bis zu 15 Jahre gestatten, sofern zusätzlich nachgewiesen wird, dass

a) der Name in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe beim Amt seit mindestens 25 Jahren rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde,

b) mit der Verwendung des Namens in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des Namens des Erzeugnisses, der als geografische Angabe eingetragen wird, auszunutzen, und

c) die Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irregeführt wurden und dies auch nicht möglich war.

(3) [...] Entscheidung**en**, mit **denen** der in **den** Absätzen **1 und 2** genannte Übergangszeitraum gewährt **oder verlängert** wird, [...] werden im Unionsregister [...] veröffentlicht.

(4) Wird eine Bezeichnung gemäß Absatz 1 verwendet, so erscheint die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar in der Kennzeichnung.

(5) [...] **Im Hinblick auf das** langfristige Ziel, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe [...] **geschützten** Erzeugnisses in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Amt gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der [...] **zuständigen Behörde** dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 13 auf diesen Punkt hingewiesen haben.

(6) Mit Ausnahme [...] **des Erfordernisses, auf die Verwendung des Namens im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens hinzuweisen,** gilt Absatz 5 entsprechend für eine geografische Angabe in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittstaat.

Artikel 24

Entscheidung des Amtes über den Antrag auf Eintragung

(1) *(gestrichen)*

(2) Gelangt das Amt auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 19 zu dem Schluss, dass eine der darin genannten Anforderungen nicht erfüllt ist, so **lehnt** es [...] **den Antrag** auf Eintragung **ab**.

(3) Gelangt das Amt **auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 19 zu dem Schluss, dass** die Anforderungen **nach dieser Verordnung** erfüllt **sind**, und **geht** kein zulässiger [...] Einspruch beim Amt **ein**, so **trägt** das Amt **die geografische Angabe ein**.

(4) Erhält das Amt einen zulässigen […] Einspruch und wurde im Anschluss an die in Artikel 21 Absatz 3 genannten Konsultationen eine Einigung erzielt, so **trägt** das Amt, nachdem es überprüft hat, ob die Einigung mit dem Unionsrecht in Einklang steht, **die geografische Angabe ein**. Im Falle von **nicht wesentlichen Änderungen** nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b **ändert** das Amt […] die gemäß Artikel 19 Absatz **7** veröffentlichten Informationen […].

(5) Wenn zwar ein zulässiger […] Einspruch einging, aber nach Abschluss der Konsultationen nach Artikel 21 Absatz 3**a** keine Einigung erzielt wurde, **prüft** das Amt**, ob der Einspruch fundiert ist**. **Das Amt prüft die Einspruchsgründe in Bezug auf das Gebiet der Union. Auf der Grundlage dieser Bewertung weist das Amt entweder den Einspruch zurück und trägt den geschützten Namen als geografische Angabe ein oder es lehnt den Antrag ab.**

(6) […] **In den** Entscheidungen **des Amtes** über die Eintragung nach den Absätzen 3 bis 5 **werden** gegebenenfalls bei Änderungen […] **die** Bedingungen für die Eintragung **präzisiert** und **– im Falle etwa erforderlicher nicht wesentlicher Änderungen – die bereits im Unionsregister** […] nach Artikel 19 Absatz 7 veröffentlichten Informationen **zu Informationszwecken erneut veröffentlicht** […].

(7) Vom Amt erlassene Entscheidungen werden im Unionsregister […] in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht. Der Verweis **auf die** […] im Unionsregister […] **veröffentlichte** Entscheidung wird **in den Amtssprachen der Union** im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 25

Entscheidung der Kommission

(1) Im Fall von Anträgen auf Eintragung nach Artikel 17 kann die Kommission zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Abschluss des Verfahrens von sich aus [...] **oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde** eines Mitgliedstaats oder des Amtes, die Befugnis, über den Antrag auf Eintragung **einer** geografischen Angabe zu entscheiden, vom Amt übernehmen, wenn eine solche **Eintragung der beantragten geografischen Angabe im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung stehen** oder **ihre Eintragung oder Ablehnung** die Handels- oder Außenbeziehungen der Union gefährden könnte. *(die letzten beiden Sätze dieses Absatzes wurden in die Absätze 1a und 1b übernommen)*

(1a) **Hat die Kommission nach Absatz 1 das Verfahren übernommen, so legt das** Amt […] der Kommission einen **Entwurf** für **die** Entscheidung gemäß Artikel 24 Absätze 2 bis 6 vor.

(1b) **Die Kommission erlässt jede Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens gemäß Absatz 1 und jede Entscheidung** über den Antrag auf Eintragung **gemäß Absatz 1a im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlassen und in dem in Artikel 34a aufgeführten Unionsregister veröffentlicht.**

(1c) **Die Absätze 1, 1a und 1b gelten** entsprechend für die Löschung **einer geografischen Angabe** und jede Änderung der Produktspezifikation.

(1d) *(aus Absatz 3 übernommen)* **Für die Zwecke der Absätze 1, 1a und 1b stellt das** Amt […] sicher, dass die Kommission auf die Anträge auf Eintragung, Änderungen der Produktspezifikation und Löschungen betreffenden Dokumente über das in Artikel **64** genannte digitale System Zugriff hat.

(2) **Die Kommission** erlässt […] Durchführungsrechtsakte **zur Festlegung der Verfahren, die auf die in Absatz 1 genannten Situationen Anwendung finden** […]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen […].

(3) *(in Absatz 1d übernommen)*

Artikel 26

[…]

(gestrichen – in Artikel 34a übernommen)

Artikel 27

[…] (gestrichen – in Artikel 34b übernommen)

Artikel 28

Änderungen einer Produktspezifikation

(1) **Der Antragsteller, in dessen Name die geografische Angabe eingetragen wurde, oder eine** Erzeugergemeinschaft **oder ein Erzeuger, der bzw.** die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe beantragen.

(2) Änderungen der Produktspezifikation werden in zwei Kategorien unterteilt:

a) **wesentliche Änderungen nach Absatz 3**, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und

b) **nicht wesentliche Änderungen**, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten behandelt werden.

(3) Bei einer Änderung handelt es sich um eine **wesentliche Änderung**, wenn sie die Überarbeitung des Einzigen Dokuments betrifft und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die Änderung umfasst eine Änderung des Namens **der geografischen Angabe** oder der Verwendung des Namens,

b) die Änderung birgt die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem im Einzigen Dokument genannten geografischen Gebiet **untergraben wird, oder**

c) die Änderung führt zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

(4) **Bei der Prüfung wesentlicher Änderungen gelten die Schritte der nationalen Phase und der Unionsphase gemäß den Artikeln 6, 12 bis 15 und 19 bis 25 entsprechend. Entscheidungen über wesentliche Änderungen** werden vom Amt – oder, wenn Artikel 25 gilt, von der Kommission – **getroffen**. […].

(5) Jede […] Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe, die keine **Änderung** gemäß Absatz 3 ist, wird als **nicht wesentliche Änderung** angesehen**, die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten fällt, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat**. **Nicht wesentliche Änderungen werden gleich nach ihrer Genehmigung dem Amt mitgeteilt. Findet Artikel 15a Anwendung, so werden nicht wesentliche Änderungen vom Amt genehmigt.**

(6) Anträge auf Änderungen gemäß Absatz 2, die **von der zuständigen Behörde eines Drittstaats** oder von in einem Drittstaat niedergelassenen Erzeugern eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit den in diesem Drittstaat geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von geografischen Angaben im Einklang steht.

(7) Betrifft ein Antrag auf eine **wesentliche Änderung** in Bezug auf eine geografische Angabe eines Mitgliedstaats auch **nicht wesentliche Änderungen**, so **werden** nur die **wesentlichen Änderungen entsprechend Absatz 4** geprüft. […] *(gestrichener letzter Satz in Absatz 7a aufgenommen)*

(7a) *(aus Absatz 7 übernommen)* **Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats** oder das Amt kann den Antragsteller**, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wurde,** gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

(8) **Wesentliche und nicht wesentliche Änderungen werden gleich nach der Genehmigung vom** Amt […] im Unionsregister **veröffentlicht**[…].

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Darstellung der Anträge auf eine **wesentliche Änderung** und über die Verfahren und die Form der **nicht wesentlichen Änderungen** sowie deren Mitteilung an das Amt erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 29

Aufhebung der Registrierung

(1) **Eine eingetragene geografische Angabe kann gelöscht werden, wenn** […]

a) eine Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Produktspezifikation […] nicht mehr gewährleistet werden **kann,**

b) seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren […] unter der geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht **wurde oder**

c) sie unter Verstoß gegen Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absätze 1 oder 2 oder Artikel 39 Absatz 1 eingetragen wurde .

(2) […] **Eine geografische Angabe kann auch auf Antrag des Antragstellers, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wurde, gelöscht werden.**

(2a) Ein Antrag auf Löschung gemäß Absatz 1 kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse gestellt werden.

(2b) **Die Kommission oder das Amt können aus den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gründen von sich aus ein Löschungsverfahren einleiten.**

(3) **Die Schritte der nationalen Phase und der Unionsphase gemäß den Artikeln 6, 12 bis 14, 15a und 19 bis 25 gelten sinngemäß für das Löschungsverfahren** […].

(4) Bevor das Amt über die Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe entscheidet, **unterrichtet es in den in den in den Absätzen 2a und 2b genannten Fällen den Antragsteller, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wurde** […]. **Bevor das Amt über die Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe eines Drittstaats entscheidet, konsultiert es die zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats.** Wurde die geografische Angabe gemäß Artikel 15**a** eingetragen, so **kann die Abteilung für geografische Angaben** den Beratungsausschuss gemäß Artikel 33 **und die in Artikel 15 Absatz 6 genannte zentrale Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats anhören** […].

(4a) **Das Unionsregister wird entsprechend aktualisiert, wenn eine geografische Angabe gelöscht wird.**

(4b) **Dieser Artikel gilt nicht für geografische Angaben von Drittstaaten, die in der Union nach der Genfer Akte oder nach einer anderen internationalen Übereinkunft, bei der die Union Vertragspartei ist, geschützt sind.**

(5) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über die Verfahren und die Form der Löschung sowie die Darstellung der Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 […]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

Artikel 30

Beschwerde

(1) Eine Partei eines in dieser Verordnung geregelten Verfahrens, die durch eine vom Amt im Rahmen dieses Verfahrens erlassene Entscheidung beeinträchtigt ist, kann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern nach Artikel 34 einlegen. *(der zweite und der dritte Satz wurden in Absatz 1a übernommen.)* Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, sich ebenfalls am **Beschwerdeverfahren** zu beteiligen.

(1a) *(aus Absatz 1 übernommen)* Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. **Eine Entscheidung** des Amtes**, die nicht angefochten wurde,** wird erst **an** dem Tag wirksam**, der auf den Tag des Ablaufs der** in Absatz 3 genannten Beschwerdefrist **folgt**.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde wird eine schriftliche Beschwerdebegründung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung vorgelegt.

(4) […] *(von Absatz 5 abgedeckt)*

(5) Nach der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde **entscheidet** die **Beschwerdekammer** über die **Begründetheit der** Beschwerde. Die Beschwerdekammern werden entweder im Rahmen der Zuständigkeit der **in Artikel 32 genannten** Abteilung für geografische Angaben tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweisen die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an **jene** Abteilung für geografische Angaben zurück. Die Beschwerdekammern können von sich aus oder auf schriftliches und begründetes Ersuchen einer Partei den Beratungsausschuss gemäß Artikel 33 anhören. Das Amt kann den Parteien Mediationsdienste nach Artikel 170 der Verordnung (EU) 2017/1001 zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anbieten.

(6) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern, die hinsichtlich einer Beschwerde getroffen werden, sind mit einer Klage wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des **Vertrags über die Arbeitsweise der Union**, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs bei **dem** Gericht **der Europäischen Union** innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag **der Mitteilung** der Entscheidung der Beschwerdekammern anfechtbar. Die Klage steht den an dem Verfahren vor den Beschwerdekammern Beteiligten zu, soweit sie durch deren Entscheidung beschwert sind, sowie jedem Mitgliedstaat. Das Gericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.

(7) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern werden […] **am Tag nach dem Tag des Ablaufs der Frist nach Absatz 6** oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gericht eingelegt worden ist, **ab dem Tag nach dem Tag der** Abweisung **der betreffenden Klage** oder [...] der Abweisung einer beim Gerichtshof **der Europäischen Union** eingelegten Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts wirksam. **Das Amt ergreift die notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichts oder, im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels gegen dieses Urteil, des Gerichtshofs ergeben.**

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, […] delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser** Verordnung […] zu erlassen, indem sie Folgendes festlegt:

a) den Inhalt der Beschwerde nach Absatz 3 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde und

b) den Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammern nach Absatz 5.

Artikel 31

[…]

(gestrichen)

ABSCHNITT 2

ORGANISATION UND AUFGABEN DES AMTES […]

Artikel 32

Abteilung für geografische Angaben <u>für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse</u>

(1) Eine Abteilung für geografische Angaben **<u>für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (im Folgenden „Abteilung für geografische Angaben“</u>** […] **<u>wird innerhalb</u>** des Amtes **<u>eingerichtet</u>** […]. **<u>Diese Abteilung ist</u>** in folgenden Fällen für […] zu treffende Entscheidungen zuständig:

a) Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe;

b) Anträge auf Änderung einer geografischen Angabe;

c) Einsprüche gegen einen Antrag auf Eintragung oder Änderung einer geografischen Angabe;

d) Eintragungen im Unionsregister […];

e) Anträge auf Löschung einer geografischen Angabe.

(2) *(gestrichen)*

Artikel 33

[…] ***Beratungsausschuss***

(1) Es wird ein Beratungsausschuss eingerichtet, der Stellungnahmen abgibt, soweit dies in dieser Verordnung vorgesehen ist.

(2) Die Abteilung für geografische Angaben und die Beschwerdekammern gemäß den Artikeln 32 bzw. 34 können den Beratungsausschuss zu **Fragen in Bezug auf einen Antrag** in jeder Phase des Prüf-, Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens gemäß den Artikeln 19, 21**, 22, 24, 28, 29** und 30 anhören bzw. hören ihn auf Verlangen der Kommission an […]. **Der Beratungsausschuss kann auch zu horizontalen Fragen angehört werden, etwa**

a) **zur** Bewertung der Qualitätskriterien;

b) **zum** Aufbau des Ansehens **der geografischen Angabe** […];

c) **zur** Bestimmung der Gattungsbezeichnung des Namens **der geografischen Angabe**;

d) […] **zur** Gefahr der Irreführung der Verbraucher bei Konflikten zwischen einer geografischen Angabe einerseits und einer Marke, einer gleichlautenden Bezeichnung oder einem bestehenden, sich rechtmäßig im Verkehr befindenden Erzeugnis andererseits.

(3) Die **in Artikel 32 genannte** Abteilung für geografische Angaben und **gegebenenfalls** die **in Artikel 34 genannten** Beschwerdekammern können gegebenenfalls den Beratungsausschuss hinsichtlich der möglichen Eintragung von Anträgen anhören, die im Wege des direkten Eintragungsverfahrens nach Artikel 15**a** eingereicht wurden.

(4) Die Stellungnahmen des Beratungsausschusses sind für die Abteilung für geografische Angaben und die Beschwerdekammern nicht bindend.

(5) Der Beratungsausschuss besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission sowie aus je einem Stellvertreter.

(6) Die Stellungnahme des Beratungsausschusses wird in einem Gremium aus drei Mitgliedern abgegeben.

(7) Das Amt veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Beratungsausschusses auf seiner Website und hält diese auf dem neuesten Stand.

(8) Die Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses und seiner Arbeitsweise sind in seiner Geschäftsordnung**, wie sie von dem durch Artikel 153 der Verordnung (EU) 2017/1001 eingerichteten** Verwaltungsrat **genehmigt worden ist,** festgelegt und werden veröffentlicht.

(9) Die Amtszeiten der Mitglieder des Beratungsausschusses betragen höchstens fünf Jahre. Diese Amtszeiten können verlängert werden.

(10) Das Amt stellt die vom Beratungsausschuss benötigte logistische Unterstützung bereit und nimmt die Sekretariatsgeschäfte im Zusammenhang mit dessen Sitzungen wahr.

Artikel 34

Beschwerdekammern

[…] **Die gemäß Artikel 165 der Verordnung (EU) 2017/1001 eingesetzten** Beschwerdekammern […] sind […] dafür zuständig, über Beschwerden gegen Entscheidungen […] zu entscheiden**, die vom Amt gemäß der vorliegenden Verordnung getroffen wurden**.

(neu) Artikel 34a

[...] ***Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse***

(früherer Artikel 26)

(1) Es wird ein öffentlich zugängliches elektronisches Unionsregister […] vom Amt für […] geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse entwickelt, geführt und gepflegt.

(2) **Das Unionsregister enthält die in dieser Verordnung genannten Einträge.**

(3) Mit Inkrafttreten einer Entscheidung zur Eintragung einer […] geografischen Angabe **gemäß den Artikeln 24 oder 25 trägt** das Amt die folgenden Daten **ins** Unionsregister […] **ein**:

a) den [...] Namen **der geografischen Angabe, die als „geschützte geografische Angabe“ eingetragen ist**;

b) die **Art** des Erzeugnisses;

ba) den Namen des Antragstellers, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wird;

c) den Verweis auf den Rechtsakt zur Eintragung des Namens **der geografischen Angabe**;

d) **das** Ursprungsland bzw. **die** Ursprungsländer **der geografischen Angabe**.

(4) Geografische Angaben für **handwerkliche und industrielle** Erzeugnisse aus Drittstaaten, die in der Union im Rahmen **der Genfer Akte im Anschluss an eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1753 ergangene Entscheidung** […] geschützt sind, werden in das Unionsregister […] eingetragen. *(der zweite Satz wurde in Absatz 4a übernommen.)*

(4a) *(aus Absatz 4 übernommen)* Geografische Angaben **zu handwerklichen und industriellen Erzeugnissen aus Drittstaaten, die** in der Union im Rahmen **einer anderen internationalen Übereinkunft – außer der Genfer Akte –, bei der die Union Vertragspartei ist,** […] geschützt sind, […] werden **auf der Grundlage** von Durchführungsrechtsakten, die die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 65 Absatz 2 erlässt, eingetragen.

(5) Jede geografische Angabe wird in Originalschrift in das Unionsregister der geografischen Angaben […] eingetragen. Ist die Originalschrift keine Lateinschrift, so wird die geografische Angabe in Lateinschrift übertragen; beide Fassungen der geografischen Angabe werden gleichrangig in das Unionsregister […] eingetragen.

(6) *(in Artikel 34c Absatz 2 übernommen)*

(7) Das Amt bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe in digitaler oder Papierform für die Geltungsdauer der geografischen Angabe und bei einer Löschung für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

(7a) Die laufenden Kosten des Registers werden aus dem Verwaltungshaushalt des Amtes finanziert.

(8) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung **der IT-Architektur** und der Darstellung des Unionsregisters […]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

(neu) Artikel 34b

Auszüge aus dem Unionsregister *[…] (aus Artikel 27 übernommen)*

(1) Das Amt stellt sicher, dass jede Person **die Möglichkeit hat**, einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister […] herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung der geografischen Angabe und die einschlägigen Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder einen anderen Prioritätstag. Der amtliche Auszug kann […] als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.

(2) *(gestrichen)*

(3) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte […], in denen das Format der Begleitunterlagen und deren Darstellung im Internet festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

(neu) Artikel 34c

***Technische Unterstützung** […]*

(aus Artikel 62 übernommen)

(1) **Auf Ersuchen der** Kommission […] **führt** das Amt **die** Überprüfung **– und damit verbundene Verwaltungsaufgaben –** in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse aus Drittländern **durch, die** […]. […]

a) **in einer** internationalen Übereinkunft **- außer der Genfer Akte–, bei der die Union Vertragspartei ist, geschützt oder** […] zum Schutz vorgeschlagen sind **oder**

b) **von der Union im Rahmen einer in Aushandlung befindlichen internationalen Übereinkunft zum Schutz vorgeschlagen sind**.

(2) *(aus Artikel 26 Absatz 6 übernommen)* **Auf der Grundlage der von der** Kommission **eingegangenen Informationen** veröffentlicht **das Amt** die Liste der internationalen Übereinkünfte […] **zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, denen die Union als Vertragspartei angehört,** sowie die Liste der nach diesen Übereinkünften geschützten geografischen Angaben und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.

TITEL III
SCHUTZ GEOGRAFISCHER ANGABEN

Artikel 35

Schutz geografischer Angaben

(1) Geografische Angaben, die in das Unionsregister […] eingetragen sind, werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse **mit** den **durch die geografische Angabe geschützten** Erzeugnissen **vergleichbar sind** […] oder durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten geografischen Angabe ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder die geschützte geografische Angabe in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, **auf Werbematerial**, in Unterlagen oder Informationen auf **Online-Schnittstellen** zu den betreffenden Erzeugnissen sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung **des Erzeugnisses** irrezuführen.

(2) Eine Anspielung auf eine geografische Angabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b liegt insbesondere dann vor, wenn ein Begriff, ein Zeichen oder ein anderes Kennzeichnungs- oder Verpackungselement für den **normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen europäischen Durchschnittsverbraucher** einen **hinreichend** unmittelbaren und eindeutigen Zusammenhang mit dem unter die eingetragene geografische Angabe fallenden Erzeugnis herstellt […].

(3) [...] **Der Schutz geografischer Angaben gilt auch für jede Nutzung eines Domänennamens, die gegen Absatz 1 verstößt.**

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für

a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie innerhalb dieses Zollgebiets in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und

b) Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.

(5) Die Erzeugergemeinschaft oder jeder Erzeuger, die bzw. der das Recht hat, die geschützte geografische Angabe zu verwenden, ist berechtigt, Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne diese dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittstaaten stammen und gegen Absatz 1 verstoßen.

(6) Geografische Angaben, die gemäß dieser Verordnung geschützt sind, dürfen in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

(7) Handelt es sich bei der geografischen Angabe um einen zusammengesetzten Namen, der einen Begriff enthält, der als Gattungsbezeichnung gilt, so stellt die Verwendung dieses Begriffs keine Handlung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dar.

Artikel 36

Bestandteile oder Teile gefertigter Erzeugnisse

(1) Artikel 35 hindert Erzeuger nicht daran, eine geografische Angabe gemäß Artikel 43 zu verwenden, um anzugeben, dass ein gefertigtes Erzeugnis ein mit dieser geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis als Teil oder Bestandteil enthält, sofern die Verwendung nach redlicher Geschäftspraxis erfolgt und das Ansehen der geografischen Angabe nicht **ausgenutzt,** geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird.

(2) Die geografische Angabe, mit der der Teil oder Bestandteil des Erzeugnisses bezeichnet wird, wird nicht in der Verkehrsbezeichnung des gefertigten Erzeugnisses verwendet, es sein denn, […] **der Antragsteller, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wurde, hat dieser Verwendung zugestimmt**.

Artikel 37

Gattungsbezeichnungen

(1) **Eine Gattungsbezeichnung darf** nicht als geografische Angabe eingetragen werden.

(2) Bei der Feststellung, ob ein Begriff eine Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle einschlägigen und insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) die in den Verbrauchsgebieten bestehende Situation;

b) die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten.

Artikel 38

Gleichlautende Namen

(1) Eine geografische Angabe, deren Eintragung beantragt wird, nachdem bereits **ein ganz oder teilweise gleichlautender Name** in der Union **als geografische Angabe** beantragt oder geschützt worden ist, darf nicht eingetragen werden, es sei denn, in der Praxis kann ausreichend zwischen der lokalen bzw. traditionellen Verwendung und der Aufmachung der beiden gleichlautenden **Namen** unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Erzeuger gleichbehandelt werden müssen, und **sicherzustellen ist, dass** die Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität und den geografischen Ursprung der Erzeugnisse nicht irregeführt werden […].

(2) Ein ganz oder teilweise gleichlautender Name, **der geeignet ist,** die Verbraucher in Bezug auf den geografischen Ursprung eines Erzeugnisses **irrezuführen**, darf nicht eingetragen werden, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem/der das Erzeugnis stammt, zutreffend ist.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich eine in der Union beantragte oder geschützte geografische Angabe auf

a) geografische Angaben, die im Unionsregister […] eingetragen sind,

b) geografische Angaben, für die ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde, sofern diese anschließend in das Unionsregister […] eingetragen werden,

c) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1753[30] in der Union geschützt sind, und

d) geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen und entsprechende Begriffe, die im Rahmen einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und einem oder mehreren Drittstaaten geschützt sind.

---

30 Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

(4) Das Amt löscht **gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c jede geografische Angabe**, die unter Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 eingetragen **wurde, nachdem es den Antragsteller, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wurde, unterrichtet hat**.

Artikel 39

Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken

(enthält den größten Teil des früheren Artikels 42)

(1) **Ein Antrag auf Eintragung** einer geografischen Angabe **wird abgelehnt**, wenn **in Anbetracht einer bekannten Marke oder einer notorisch bekannten Marke** der als geografische Angabe vorgeschlagene Name […] geeignet **wäre**, den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

(2) **Das Amt löscht gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c jede geografische Angabe, die unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragen wurde, nachdem es den Antragsteller, in dessen Namen die geografische Angabe eingetragen wurde, unterrichtet hat.**

(3) *(aus Artikel 42 Absatz 1 übernommen)* **Ein Antrag auf** Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 35 stehen würde, wird abgelehnt, wenn **dieser** Antrag […] nach dem Tag, **an dem der Antrag** auf Eintragung der geografischen Angabe beim Amt **eingereicht wird**, eingereicht wird.

(4) *(aus Artikel 42 Absatz 2 übernommen)* Das Amt und gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden erklären Marken, die unter Verstoß gegen Absatz **3** eingetragen wurden, **auf Ersuchen** für nichtig.

(5) *(aus Artikel 42 Absatz 4 übernommen)* Unbeschadet des Absatzes **4** dieses Artikels kann eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 35 steht und die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe beim Amt angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung **der** geografischen Angabe weiter verwendet und verlängert werden, sofern keine Nichtigkeits- oder Verfallsgründe gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] oder der Verordnung (EU) 2017/1001 vorliegen. In diesen Fällen ist sowohl die Verwendung der geografischen Angabe als auch die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.

(6) *(aus Artikel 42 Absatz 5 übernommen)*Garantie- oder Gewährleistungsmarken gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2436 und Kollektivmarken gemäß Artikel 29 Absatz 3 der genannten Richtlinie können auf Etiketten **und Verpackungselementen** zusammen mit der geografischen Angabe verwendet werden.

---

31 Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

Artikel 40

Erzeugergemeinschaften

(1) […] **Erzeugergemeinschaften müssen** transparent**, offen und diskriminierungsfrei handeln und allen Erzeugern** des mit der geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses **ermöglichen, jederzeit der Gemeinschaft beitreten zu können**. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass **öffentliche Stellen** und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft eingebunden werden **können**.

(2) Eine Erzeugergemeinschaft kann insbesondere die folgenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen:

a) Erstellung **und Änderung** der Produktspezifikation und **Einrichtung** der internen **Einhaltungskontrollen**, mit denen sichergestellt wird, dass die Produktionsschritte […] mit der **Produktspezifikation des mit der** geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses […] übereinstimmen;

b) Ergreifung von rechtlichen Schritten, um den Schutz der geografischen Angabe und **aller anderen** unmittelbar mit **dem Erzeugnis** verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;

c) Vereinbarung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen, entweder im Rahmen der Produktspezifikation oder als eigenständige Initiative […];

d) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe zu verbessern, darunter

i) die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen;

ii) die Verbreitung von Informationen und die Durchführung von Werbemaßnahmen mit dem Ziel, die Verbraucher über die Merkmale des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses zu unterrichten;

iii) die Durchführung von Analysen zum wirtschaftlichen Erfolg, zur Nachhaltigkeit der Erzeugung und zu den technischen Merkmalen des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses;

iv) die Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe und das entsprechende Unionszeichen und

v) Beratungs- und Schulungsangebote für gegenwärtige und zukünftige Erzeuger […]**;**

e) Bekämpfung von Fälschungen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung der geografischen Angabe im Binnenmarkt, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmt, indem die Verwendung der geografischen Angabe im gesamten Binnenmarkt und auf Drittstaatsmärkten, in denen die geografische Angabe geschützt ist, auch **auf Online-Schnittstellen**, überwacht wird und erforderlichenfalls die Durchsetzungsbehörden […] unterrichtet werden.

Artikel 41

[…]

(gestrichen – teilweise in Erwägungsgrund 33 übernommen)

Artikel 42

[…]

(in Artikel 39 übernommen, mit Ausnahme von Artikel 42 Absatz 3, der in Artikel 67 Absatz 2a und Erwägungsgrund 31 übernommen wurde)

Artikel 43

[…]

(1) *(in Artikel 46 Absatz 1 übernommen)*

(2) *(gestrichen)*

Artikel 44

Unionszeichen, Angabe und Abkürzung

(1) Das für „geschützte geografische Angaben“ nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission[32] eingeführte Unionszeichen gilt für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.

(2) **Bei** handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden, und im entsprechenden Werbematerial kann das Unionszeichen gemäß Absatz 1 erscheinen. Die geografische Angabe muss im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.

(3) Die Abkürzung „g. g. A.“, die der Angabe „geschützte geografische Angabe“ entspricht, kann auf der Kennzeichnung von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse erscheinen.

(4) Die Angaben, Abkürzungen und Unionszeichen können bei der Kennzeichnung von gefertigten Erzeugnissen und im entsprechenden Werbematerial verwendet werden, wenn sich die geografische Angabe auf einen Teil oder Bestandteil bezieht. In diesem Fall werden die Angabe, die Abkürzung oder das Unionszeichen unmittelbar neben dem Namen des Teils oder Bestandsteils, der eindeutig als Teil oder Bestandteil auszuweisen ist, angebracht. Das Unionszeichen darf nicht so angebracht werden, dass dem Verbraucher suggeriert wird, dass das gefertigte Erzeugnis und nicht der Teil oder Bestandteil **als geografische Angabe geschützt ist** […].

---

32 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

(5) Nach Einreichung eines **Antrags** auf Eintragung einer geografischen Angabe **auf Unionsebene** können Erzeuger bei der Kennzeichnung und Aufmachung des Erzeugnisses angeben, dass ein Antrag nach dem Unionsrecht eingereicht wurde.

(6) Das Unionszeichen zur Angabe der geschützten geografischen Angabe und die Unionsangabe „geschützte geografische Angabe“ sowie gegebenenfalls die Abkürzung „g. g. A.“ können auf der Kennzeichnung nur nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Eintragung gemäß […] **Artikel 24 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2** erscheinen.

(7) Wird ein Antrag abgelehnt, dürfen alle gemäß Absatz **5** gekennzeichneten Erzeugnisse bis zur Erschöpfung der Bestände weiter vermarktet werden.

(8) In der Kennzeichnung kann auch Folgendes erscheinen:

a) Darstellungen des in der Produktspezifikation genannten geografischen Ursprungsgebiets und

b) Text, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat oder die Region beziehen, in dem bzw. der das geografische Ursprungsgebiet liegt.

(9) Das für eine geografische Angabe vorgesehene Unionzeichen, das im Unionsregister […] **zur** Kennzeichnung **eines** handwerklichen und industriellen **Erzeugnisses** mit Ursprung in **einem Drittstaat eingetragen ist**, darf in der Kennzeichnung **des Erzeugnisses** und im entsprechenden Werbematerial erscheinen; in diesem Fall wird das Zeichen im Einklang mit Absatz 2 verwendet.

(10) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale des Unionszeichens und der Angabe sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf […] Erzeugnissen bestimmen, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich Vorschriften zu den zu verwendenden Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.

TITEL IV
KONTROLLEN […]

(neu) Artikel 44a

Anwendungsbereich

(1) **Dieser Titel bezieht sich auf Kontrollen von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.**

(2) *(teilweise von Artikel 45 Absatz 1 übernommen)* **Die Kontrollen umfassen Folgendes:**

a) **die Überprüfung, dass ein mit einer geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis mit der entsprechenden Produktspezifikation übereinstimmt;**

b) **die Überwachung der Verwendung der geografischen Angabe auf dem Markt.**

Artikel 45

Benennung zuständiger Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen für die Durchführung **der** Kontrollen **gemäß diesem Titel eine oder mehrere zuständige** Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 sind objektiv und unparteiisch und verfügen und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 46

Überprüfung der Einhaltung durch Eigenerklärung

(früherer Artikel 46 ersetzt durch nachstehenden Wortlaut;
enthält Elemente aus Artikel 43 Absatz 1, früherem Artikel 49 und früherem Artikel 58 Absatz 1)

(1) *(aus Artikel 43 Absatz 1 übernommen)* **Eine eingetragene geografische Angabe darf von jedem Erzeuger eines Erzeugnisses, das mit der Produktspezifikation übereinstimmt, verwendet werden.**

(2) **Bei einem Erzeugnis mit geografischer Angabe und mit Ursprung in der Union wird die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation anhand einer Eigenerklärung überprüft. Die Eigenerklärung wird anhand des in Anhang I festgelegten Formblatts erstellt, enthält die im Anhang festgelegten Informationen bzw. entspricht den darin vorgesehenen Anforderungen.**

(3) **Vor dem Inverkehrbringen reichen die Erzeuger eine Eigenerklärung bei den in Artikel 45 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden ein. Sobald ein Erzeugnis auf dem Markt ist, legen die Erzeuger alle drei Jahre eine erneute Eigenerklärung vor, um die kontinuierliche Einhaltung der Produktspezifikation nachzuweisen. Wird die Produktspezifikation so geändert, dass sich diese Änderung auf das betreffende Erzeugnis auswirkt, wird die Eigenerklärung unverzüglich erneuert.**

(4) *(enthält Elemente des früheren Artikels 58 Absatz 1)* **Die zuständige Behörde überprüft zumindest, dass die vorgelegten Informationen in einer Eigenerklärung vollständig und kohärent sind. Fällt das Ergebnis der Überprüfung positiv aus, so stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Verwendung der geografischen Angabe für das betreffende Erzeugnis aus oder erneuert sie. Bei offensichtlichen Fehlern und Unstimmigkeiten in der Eigenerklärung erhält der Erzeuger die Möglichkeit, die Eigenerklärung zu vervollständigen oder zu berichtigen.**

(5) **Eine Überprüfung auf der Grundlage einer Eigenerklärung hindert die Erzeuger nicht daran, die Konformität des Erzeugnisses durch Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen überprüfen zu lassen.**

(6) **Zur Überprüfung der Konformität des Erzeugnisses, das Gegenstand der Eigenerklärung ist, werden Kontrollen, die vor und nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses stattfinden können, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und, sofern verfügbar, von Mitteilungen interessierter Erzeuger von Erzeugnissen, die durch geografische Angaben bezeichnet sind, durchgeführt durch**

a) die zuständige Behörde oder

b) **eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen, denen Zuständigkeiten nach Artikel 50 übertragen wurden.**

(7) **Im Falle eines festgestellten Verstoßes ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.**

(8) *(übernommen aus Artikel 49 Absatz 5)* **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ändern und Änderungen der in dem Formblatt in Anhang I festgelegten Informationen und Anforderungen einzuführen.**

(neu) Artikel 46a

Überprüfung der Einhaltung durch eine zuständige Behörde oder durch beauftragte Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen

(1) Als Alternative zu dem Verfahren gemäß Artikel 46 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Einhaltung der Produktspezifikation durch Kontrollen überprüft wird, die vor und nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses durchzuführen sind. Diese Kontrollen werden durchgeführt durch

a) eine oder mehrere zuständige Behörden gemäß Artikel 45 Absatz 1 oder

b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen, denen Zuständigkeiten nach Artikel 50 übertragen wurden.

(2) Ergibt die vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses durchgeführte Kontrolle, dass das Erzeugnis mit der Produktspezifikation übereinstimmt, so stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Verwendung der geografischen Angabe für das betreffende Erzeugnis aus.

(3) Die Kontrollen, die nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses durchgeführt werden, stützen sich auf eine Risikoanalyse und, sofern verfügbar, auf Mitteilungen interessierter Erzeuger von Erzeugnissen, die mit geografischen Angaben bezeichnet sind. Bestätigt das Ergebnis dieser Kontrollen die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit der Produktspezifikation, so verlängert die zuständige Behörde die Bescheinigung über die Berechtigung.

(4) Im Falle eines festgestellten Verstoßes ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(neu) Artikel 46b

Überprüfung der Konformität von Erzeugnissen mit Ursprung in einem Drittstaat

(von Artikel 46 Absatz 4 übernommen)

Bei geografischen Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittstaat bezeichnen, wird die Einhaltung der **Produktspezifikation** vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses überprüft durch

a) eine vom Drittstaat benannte zuständige […] Behörde oder

b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen.

(neu) Artikel 46c

Überwachung der Verwendung geografischer Angaben auf dem Markt

(enthält Elemente aus dem früheren Artikel 48

(1) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannten Behörden überwachen die Verwendung geografischer Angaben auf dem Markt, unabhängig davon, ob das betreffende Erzeugnis gelagert wird, befördert wird, sich im Vertrieb befindet oder auf Großhandels- oder Einzelhandelsebene, auch im elektronischen Handel, zum Verkauf steht.

(2) Zu diesem Zweck führen diese Behörden Kontrollen auf der Grundlage von Risikoanalysen und, sofern verfügbar, Mitteilungen interessierter Erzeuger, die durch geografische Angaben bezeichnet sind, durch. Falls erforderlich ergreifen diese Behörden angemessene administrative und rechtliche Schritte, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen im Widerspruch zum Schutz der geografischen Angaben gemäß den Artikeln 35 und 36 stehen.

Artikel 47

Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der *Sorgfaltspflicht* ***von Erzeugern***

(1) **Die** Erzeuger […] stellen sicher, dass **ihre Erzeugnisse** der […] Produktspezifikation **entsprechen**. *(zweiter Satz und dessen Unterpunkte wurden in den neuen Absatz 2 aufgenommen)*

(2) **Um die widerrechtliche Aneignung geografischer Angaben auf dem Markt zu verhindern, können die Erzeuger**

a) die kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe auf dem Markt überwachen und

b) *(gestrichen)*

c) Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen rechtlichen Schutz der geografischen Angabe sicherzustellen, einschließlich gegebenenfalls **Mitteilung an die** zuständigen Behörden gemäß **Artikel 46 Absatz 6, Artikel 46a Absatz 3 und Artikel 46c Absatz 2**.

Artikel 48

[…]

(gestrichen – die meisten Elemente der Absätze 1, 2 und 3 in Artikel 46c aufgenommen; Absatz 4 in Artikel 57 Absatz 3 aufgenommen)

Artikel 49

[...]

(gestrichen – einige Elemente in Artikel 46 aufgenommen)

Artikel 50

Übertragung bestimmter Kontrollaufgaben

(1) Die zuständigen Behörden können **bestimmte Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die den Kontrollen gemäß Artikel 46 Absatz 6, Artikel 46a Absatz 2, Artikel 46a Absatz 3 und Artikel 46c Absatz 2 unterliegen,** auf eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen, einschließlich natürlicher Personen, übertragen.

(1a) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die […] Produktzertifizierungsstelle oder **die natürlichen Personen**, der **die Kontrollaufgaben gemäß Absatz 1** übertragen **werden**, über die für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügt.

(2) Die Übertragung **bestimmter Kontrollaufgaben** erfolgt schriftlich **vorbehaltlich folgender** Bedingungen:

a) die Übertragung beinhaltet eine genaue Beschreibung der **Kontrollaufgaben**, die von der beauftragten Stelle oder natürlichen Person wahrgenommen werden dürfen und der Bedingungen, unter denen die Aufgaben wahrgenommen werden;

b) die beauftragte Produktzertifizierungsstelle:

i) verfügt über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen **Kontrollaufgaben** notwendig sind;

ii) verfügt über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter; **und**

iii) ist unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und ist insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns hinsichtlich der ihr übertragenen **Kontrollaufgaben** beeinträchtigen könnte**:** […]

iv) *(gestrichen – in Absatz 1 erfasst)*

c) werden **Kontrollaufgaben** natürlichen Personen übertragen, gilt:

i) sie verfügen über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen **Kontrollaufgaben** notwendig sind;

ii) sie verfügen über die angemessene Qualifikation und Erfahrung; **und**

iii) sie handeln im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihnen übertragenen **Kontrollaufgaben** unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt**;** […]

d) es gibt Regelungen, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen den übertragenden zuständigen Behörden und den […] Produktzertifizierungsstellen **oder natürlichen** Personen […] gewährleisten.

Artikel 51

Pflichten von beauftragten Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen

Die Produktzertifizierungsstellen oder natürlichen Personen, denen bestimmte **Kontrollaufgaben** nach Artikel 50 übertragen wurden,

a) unterrichten die übertragenden zuständigen Behörden regelmäßig, bzw. wann immer diese dies verlangen, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten […] Kontrollen und damit verbundenen Tätigkeiten;

b) unterrichten unverzüglich die übertragenden zuständigen Behörden, wenn aufgrund der Ergebnisse der […] Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird, es sei denn, in spezifischen Regelungen zwischen der zuständigen Behörde und der betreffenden […] Produktzertifizierungsstelle oder natürlichen Person wird etwas anderes festgelegt und

c) **kooperieren mit** den zuständigen Behörden **und leisten ihnen Unterstützung und gewähren diesen Behörden** Zugang zu ihren Geschäftsräumen und **zu Unterlagen im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben**.

Artikel 52

Pflichten <u>von</u> übertragenden zuständigen Behörden

1. Zuständige Behörden, die bestimmte **<u>Kontrollaufgaben</u>** an […] Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen nach Artikel 50 übertragen haben,

[…]

[…] machen die Übertragung unverzüglich ganz oder teilweise rückgängig, wenn

[…] **<u>a)</u>** nachgewiesen wird, dass die betreffende […] Produktzertifizierungsstelle oder natürliche Person die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;

[…] **<u>b)</u>** die […] Produktzertifizierungsstelle oder natürliche Person nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeignete Maßnahmen trifft, um die festgestellten Mängel zu beheben oder

[…] **<u>c)</u>** die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der […] Produktzertifizierungsstelle oder der natürlichen Person beeinträchtigt ist.

<u>(1a)</u> *(vom Ende des Absatzes 1 übernommen)* Die zuständigen Behörden können die Übertragung auch aus anderen als den in **<u>Absatz 1</u>** genannten Gründen rückgängig machen.

(2) *(gestrichener erster Satz in Absatz 1 übernommen)* **<u>Die zuständigen Behörden können bei Bedarf jederzeit Prüfungen oder Inspektionen von Produktzertifizierungsstellen oder natürlichen Personen veranlassen.</u>** *(im zweiten Satz wird der ursprüngliche Absatz 1 Buchstabe a übernommen)*

Artikel 53

Öffentlich zugängliche Informationen über zuständige Behörden und Produktzertifizierungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in **Artikel 45 Absatz 1** genannten benannten zuständigen Behörden, der […] Produktzertifizierungsstellen **und der natürlichen** Personen **gemäß Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe b** öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.

(2) **In Bezug auf Drittstaaten macht das** Amt […] die Namen und die Anschriften der in **Artikel 46b** genannten zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen**, sofern verfügbar,** öffentlich zugänglich und aktualisiert diese Informationen in regelmäßigen Abständen.

(3) Das Amt **richtet** ein digitales Portal **ein**, über das die Namen und die Anschriften der in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden und […] Produktzertifizierungsstellen **und natürlichen** Personen […] öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 54

Akkreditierung der Produktzertifizierungsstellen

(1) Die in **Artikel 50** genannten Produktzertifizierungsstellen müssen die Voraussetzungen der folgenden Normen erfüllen und werden**, je nach ihren Tätigkeiten,** nach **den folgenden** Normen akkreditiert:

a) europäische Norm **EN** ISO/IEC 17065 […] „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, **europäische** Norm **EN** ISO/IEC 17020 […] „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ **und EN ISO/IEC 17025 über Anforderungen an Prüf- und Kalibrierlaboratorien, einschließlich der jeweiligen überarbeiteten oder geänderten Fassungen dieser Normen,** oder

b) andere geeignete international anerkannte Normen […].

(2) Die Akkreditierung gemäß Absatz 1 erfolgt durch eine im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[33] anerkannte Akkreditierungsstelle, die Mitglied der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung ist, oder **– für Produktzertifizierungsstellen von Drittstaaten –** durch eine **anerkannte** Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, die Mitglied des Internationalen Akkreditierungsforums **oder der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien** ist.

[33] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Artikel 55

Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte

(1) **Alle Informationen, die mit der Werbung, der Verkaufsförderung und dem Verkauf von Waren, zu denen in der Union niedergelassene Personen Zugang haben, verbunden sind und die gegen den Schutz geografischer Angaben gemäß den Artikeln 35 und 36 dieser Verordnung verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[34].**

(2) **Die einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden** der Mitgliedstaaten **können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065** eine Anordnung […] zum Vorgehen gegen **bestimmte rechtswidrige** Inhalte **gemäß Absatz 1 dieses Artikels** erlassen.

Artikel 56

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung von und Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis **zum Geltungsbeginn** dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen.

---

34 **Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).**

Artikel 57

Gegenseitige Amtshilfe und Ressourcen

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen […].

(2) *(ursprünglicher Absatz 2 wird zu Absatz 4; ursprünglicher Absatz 3 wird zu Absatz 2)* Die Amtshilfe umfasst gegebenenfalls und nach Absprache der betreffenden zuständigen Behörden die Beteiligung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats an vor Ort durchgeführten Kontrollen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

(3) *(ursprünglicher Absatz 3 wird zu Absatz 2; ursprünglicher Absatz 4 wird zu folgendem ersten Satz; ursprünglicher Artikel 48 Absatz 4 wird zu folgendem zweiten Satz)* Im Falle einer möglichen Verletzung […] einer geografischen Angabe **ergreift ein Mitgliedstaat** Maßnahmen […], um Strafverfolgungsbehörden […] und Justizbehörden in **diesem** Mitgliedstaat die Übermittlung von Informationen über die mögliche Verletzung an die in Artikel 45 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden zu erleichtern. **Die Behörden, die für die Überwachung in dem Mitgliedstaat zuständig sind, kooperieren gemäß Absatz 1 gegebenenfalls mit den betreffenden Dienststellen, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich Polizei, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zoll, Behörden für geistiges Eigentum, Marktüberwachungsbehörden und Verbraucherschutzbehörden und Einzelhandelsinspekteuren.**

(4) *(ursprünglicher Absatz 4 aufgenommen in Absatz 3; ursprünglicher Absatz 2 wird zu Absatz 4)* **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Hinblick auf die Kontrollen […] gemäß diesem Titel auszutauschen sind, sowie über die Methoden des Informationsaustauschs erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.**

Artikel 58

[…]

(gestrichen; Absatz 1 in Artikel 46 Absatz 4 aufgenommen; Elemente aus Absatz 2 in Erwägungsgrund 47b aufgenommen)

TITEL V
IN DAS INTERNATIONALE REGISTER EINGETRAGENE GEOGRAFISCHE ANGABEN UND ÄNDERUNGEN ANDERER RECHTSAKTE

Artikel 59

[…]

(gestrichen – Kommission wird voraussichtlich einen gesonderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates vorlegen)

Artikel 60

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753

Die Verordnung (EU) 2019/1753 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff ‚geografische Angaben' Ursprungsbezeichnungen im Sinne der Genfer Akte, einschließlich Ursprungsbezeichnungen im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 1308/2013, sowie geografische Angaben im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 1308/2013, […] (EU) 2019/787 und der Verordnung (EU) **...**/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ***[der vorliegenden Verordnung]***. In Bezug auf Ursprungsbezeichnungen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die einer internationalen Eintragung unterliegen, gilt der Schutz in der EU wie in den Artikeln 5 und 35 dieser Verordnung festgelegt."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**das** Amt" das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum **gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001**."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 der Genfer Akte nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates reichen die Kommission oder das Amt zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur Genfer Akte und anschließend regelmäßig beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden ‚Internationales Büro') Anmeldungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Genfer Akte zur internationalen Eintragung geografischer Angaben ein, die nach Unionsrecht geschützt und registriert sind und sich auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Union beziehen."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Kommission oder – bei geografischen Angaben zum Schutz von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen (im Folgenden ‚geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse') – das Amt ersuchen, nach dem Unionsrecht geschützte und registrierte geografische Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet in das internationale Register eintragen zu lassen."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Bezug auf Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im internationalen Register verfährt das Amt in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde **im Sinne von** Artikel 3 der Genfer Akte nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates auf der Grundlage **der** Entscheidung zur Gewährung des Schutzes nach dem in den Artikeln 17 bis **34b** der Verordnung (EU) **...**/… ***[dieser Verordnung]*** festgelegten Verfahren."

3. In Artikel 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse beantragt das Amt beim Internationalen Büro die Löschung einer geografischen Angabe mit Ursprung in einem Mitgliedstaat aus dem internationalen Register bei dem Internationalen Büro, wenn **die** Umstände gemäß Absatz 1 **vorliegen**."

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Veröffentlichung von im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben von Drittstaaten

(1) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt veröffentlichen internationale Eintragungen, die das Internationale Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte mitgeteilt hat und die im internationalen Register eingetragene geografische Angaben betreffen, bei denen die Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte kein Mitgliedstaat ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte internationale Eintragung wird in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* **veröffentlicht;** […] in Bezug auf internationale Eintragungen von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse **wird die Eintragung durch** das Amt veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält auch eine Bezeichnung der Art und des Ursprungslands des Erzeugnisses."

5. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt prüfen internationale Eintragungen, die das Internationale Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte zu im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben mitteilt und bei denen die Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte kein Mitgliedstaat ist, um festzustellen, ob sie die verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (im Folgenden ‚gemeinsame Ausführungsordnung') sowie die Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung enthalten."

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der internationalen Eintragung gemäß Artikel 4 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder einer dritten Vertragspartei, bei der es sich nicht um die Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte handelt, oder eine natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in der Union oder in einer dritten Vertragspartei, bei der es sich nicht um die Ursprungsvertragspartei handelt, ansässig ist, bei der Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – beim Amt Einspruch erheben. Der Einspruch erfolgt in einer der Amtssprachen der Organe der Union."

b) In Absatz 2 wird Buchstabe e gestrichen**.**

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einspruchsgründe gemäß Absatz 2 werden von der Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – vom Amt in Bezug auf das Gebiet der Union oder einen Teil davon geprüft."

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse weist das Amt alle nicht zulässigen Einsprüche ab und entscheidet über die Gewährung des Schutzes der geografischen Angabe."

b) In Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird die Entscheidung über die Gewährung des Schutzes vom Amt oder – in den in Artikel 25 der Verordnung (EU) **...**/… ***[der vorliegenden Verordnung]*** genannten Fällen – von der Kommission erlassen**, wofür die diesbezüglichen** Durchführungsrechtsakte […] gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen **werden**."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Genfer Akte teilen die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt dem Internationalen Büro innerhalb **von zwölf Monaten** nach Eingang der Mitteilung der internationalen Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte […] die Verweigerung des Wirksamwerdens der betreffenden internationalen Eintragung im Gebiet der Union mit."

d) […] Absatz 5 **erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse eine dem Internationalen Büro früher mitgeteilte Verweigerung im Wege eines Durchführungsrechtsakts vollständig oder teilweise zurücknehmen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[…]

In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, bei denen die Verweigerung des Schutzes durch das Amt mitgeteilt wurde, kann das Amt von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse eine dem Internationalen Büro früher mitgeteilte Verweigerung vollständig oder teilweise zurücknehmen.

Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt unterrichten das Internationale Büro unverzüglich über solche Rücknahmen.“

8. In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gilt das Gleiche für die Entscheidungen des Amtes.“

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Ungültigerklärung der Wirkungen einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe eines Drittstaats in der Union

(1) Die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse die Wirkungen des Schutzes einer geografischen Angabe in der Union vollständig oder teilweise für ungültig erklären, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

a) Die geografische Angabe ist in der Ursprungsvertragspartei nicht mehr geschützt;

b) die geografische Angabe ist nicht mehr im internationalen Register eingetragen;

c) die Einhaltung der verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung oder der Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung ist nicht mehr gewährleistet.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erst erlassen, nachdem die natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder die Begünstigten im Sinne von Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte die Gelegenheit zur Verteidigung ihrer Rechte erhalten haben.

(3) Wenn die Ungültigerklärung nicht mehr anfechtbar ist, teilen die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt dem Internationalen Büro unverzüglich die Ungültigerklärung der Wirkungen der internationalen Eintragung der geografischen Angabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder c im Gebiet der Union mit.“

10. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Bezug auf jede Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, der Partei des Lissabonner Abkommens ist, für ein Erzeugnis, das zwar in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) **…**/… ***[der vorliegenden Verordnung]*** fällt, aber noch nicht durch diese Verordnung geschützt ist, entscheidet sich der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage eines Antrags einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder eines Begünstigten im Sinne des Artikels 1 Ziffer xvii der Genfer Akte oder aus eigener Initiative, entweder

(a) nach der Verordnung (EU) **…**/… ***[der vorliegenden Verordnung]*** die Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung zu beantragen oder

(b) die Löschung der Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung im internationalen Register zu beantragen.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Amt über seine Entscheidung im Sinne von Unterabsatz 1 und stellt den betreffenden Antrag **bis zum ...** ***[Hinweis an das ABl.: Bitte das Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (EU).../... (der vorliegenden Verordnung) einsetzen.]*** . Das in Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EU) **...**/… vorgesehene Eintragungsverfahren gilt entsprechend.

Wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Ermächtigung nach Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2019/1754 die Genfer Akte ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, beantragt er in den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Situationen die internationale Eintragung der Ursprungsbezeichnung gemäß der Genfer Akte innerhalb von **zwölf Monaten** ab dem Zeitpunkt der Eintragung der geografischen Angabe im Sinne der Verordnung (EU) **…**/… ***[der vorliegenden Verordnung]***.

Der betreffende Mitgliedstaat überprüft in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro für die Zwecke der Eintragung nach der Genfer Akte in Abstimmung mit dem Amt, ob gemäß Regel 7 Absatz 4 der gemeinsamen Ausführungsordnung Änderungen vorgenommen werden müssen. Das Amt ermächtigt den betreffenden Mitgliedstaat, die notwendigen Änderungen vorzunehmen und das Internationale Büro zu unterrichten.

Wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Verordnung (EU) ***…***/… ***[der vorliegenden Verordnung]***. abgelehnt wird und die einschlägigen verwaltungsrechtlichen und justiziellen Rechtsbehelfe erschöpft sind oder wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Genfer Akte nach Unterabsatz 3 dieses Absatzes nicht gestellt wurde, beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags dieser Ursprungsbezeichnung aus dem internationalen Register."

11. In Artikel 15 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen, die unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) ***…***/… ***[der vorliegenden Verordnung]***. fallen, durch den Ausschuss für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, der nach Artikel 65 dieser Verordnung eingerichtet wurde."

Artikel 61

Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1001

Die Verordnung (EU) 2017/1001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 151 Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Verwaltung und Förderung geografischer Angaben **für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse**, insbesondere die ihm nach Verordnung (EU) **…**/… ***[der vorliegenden Verordnung]***. des Europäischen Parlaments und des Rates übertragenen Aufgaben und Förderung des Systems der geografischen Angaben.“

(1a) In Artikel 153 Absatz 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) Annahme einer Geschäftsordnung des in Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung .../... *[der vorliegenden Verordnung]* genannten Beratungsausschusses.“

(1b) Artikel 170 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede natürliche oder juristische Person kann die Dienste des Zentrums auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen, um Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 oder der Verordnung .../... *[der vorliegenden Verordnung]* im gegenseitigen Einvernehmen gütlich beizulegen.“

(2) (*gestrichen*)

TITEL VI

GEBÜHREN

Artikel 62

[...]

(in Artikel 62b verschoben)

(neu) Artikel 62a

Gebühren

(von Artikel 10 übernommen)

(1) **Die Mitgliedstaaten können für die nationale Phase des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Systems der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eine Gebühr erheben, insbesondere für Kosten, die im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen, Einsprüchen, Änderungsanträgen, Löschungsanträgen und Beschwerden entstehen.**

(1a) *(übernommen von Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 43 Absatz 2 Satz 2)* **Die Mitgliedstaaten können Gebühren oder Abgaben zur Deckung der Kosten erheben, die durch die gemäß Titel IV dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen entstehen.**

(2) *(in Absatz 5a aufgenommen)*

(3) *(gestrichen)*

(4) **Das Amt erhebt eine Gebühr für**

a) das direkte Eintragungsverfahren gemäß Artikel 15a,

b) das Verfahren für Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittstaat oder Drittstaaten gemäß Artikel 17 Buchstabe c und

c) Beschwerden bei den Beschwerdekammern gemäß Artikel 30.

(4a) Das Amt kann eine Gebühr für Anträge auf eine Änderung der Produktspezifikation und für Anträge auf die Löschung der geografischen Angabe erheben, wenn der Name gemäß einem der in Absatz 4 Buchstaben a oder b genannten Verfahren eingetragen wurde.

(5) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Höhe der vom Amt erhobenen Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind, oder im Falle der Gebühr für die Beschwerden bei den Beschwerdekammern, wie sie zurückzuerstatten ist, zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 2 erlassen.**

(5a) *(aus Absatz 2 übernommen)* **Alle Gebühren, die gemäß diesem Titel erhoben werden, sind angemessen, der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger der geografischen Angaben förderlich und können der besonderen Lage der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen.**

TITEL VII
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

(neu) Artikel 62a

Datenschutz

(von Artikel 4 übernommen)

(1) **Die Kommission und das Amt gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren, die gemäß der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[35].**

(2) **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren, die gemäß der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679[36].**

---

[35] **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

[36] **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

Artikel 63

Verfahrenssprachen

(1) Alle Unterlagen und Informationen, die dem Amt im Zusammenhang mit den Verfahren gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, müssen in einer der Amtssprachen der Union abgefasst sein.

(2) Für die dem Amt gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben sind die Sprachen des Amtes alle Amtssprachen der Union gemäß Verordnung Nr. 1[37].

Artikel 64

IT-System

(1) Das digitale System nach Artikel 18 **Absatz 2d,** das Unionsregister nach **Artikel 34a und das digitale Portal nach Artikel 53 Absatz 3** werden vom Amt entwickelt […] und gepflegt.

(2) *(übernommen aus Artikel 18 Absatz 1)* **Das digitale System wird für die Anträge gemäß Artikel 17 verwendet, hat aber auch die Kapazität, von den Mitgliedstaaten in der nationalen Phase der Eintragung verwendet zu werden.**

Artikel 65

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse **(im Folgenden „Ausschuss")** unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

[37] Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Artikel 66

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 9, 15a, 18, 30, 49 und 62** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab [*ABl.: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den **Artikeln 9, 15a, 18, 30, 49 und 62** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 9, 15a, 18, 30, 49 oder 62** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

TITEL VIII
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 67

Übergangsweiser Schutz geografischer Angaben

(1) **Bis zum *[zwölf Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung]* endet der** nationale spezifische Schutz für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse **und anhängige Anträge gelten als nicht gestellt, es sei denn, es wird ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt.**

(2) Bis *[**zwölf Monate** nach **Geltungsbeginn** dieser Verordnung]* unterrichten interessierte Mitgliedstaaten die Kommission und das Amt darüber, welche ihrer gesetzlich geschützten oder, falls in einem Mitgliedstaat kein Schutzsystem besteht, durch Benutzung üblich gewordenen Bezeichnungen sie gemäß dieser Verordnung eintragen oder schützen lassen wollen.

(2a) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 2 kann der nationale Schutz von dem betreffenden Mitgliedstaat so lange zeitlich verlängert werden, bis das Eintragungsverfahren gemäß Absatz 3 abgeschlossen ist und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Schutz der Union gewährt, so gilt der Tag, an dem die Mitgliedstaate das Amt und die Kommission gemäß Absatz 2 unterrichtet haben, als erster Tag des Schutzes gemäß dieser Verordnung.

(3) **Bezeichnungen nach Absatz 2, die mit den Artikeln 2, 5, 7 und 8 im Einklang stehen, werden vom Amt oder, in den Fällen nach Artikel 25, von der Kommission gemäß dem in den Artikeln 17 bis 25 festgelegten Verfahren eingetragen.** Die Artikel 21 und 22 gelten nicht. Gattungsbezeichnungen werden jedoch nicht eingetragen.

(4) *(in Absatz 1 zusammengefasst)*

Artikel 68

Berichtspflichten der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten […] legen der Kommission **bis zum *[vier Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung]* und danach alle fünf Jahre** einen Bericht über **Folgendes vor:** die Strategie und die Ergebnisse aller Kontrollen hinsichtlich geografischer Angaben , die durchgeführt werden, um die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der durch diese Verordnung eingerichteten Schutzregelung […] gemäß Artikel 45 […] zu überprüfen, **die Überprüfung der Einhaltung durch Eigenerklärung gemäß Artikel 46, gegebenenfalls die Überprüfung der Einhaltung durch eine zuständige Behörde oder einen benannten Dritten gemäß Artikel 46a, die Überwachung der Verwendung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf dem Markt gemäß Artikel 46c, die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 47 und rechtswidrige Inhalte auf Online-Schnittstellen gemäß Artikel 55.**

(2) Berechtigte Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis *[**zwölf** Monate **vor dem Geltungsbeginn** der vorliegenden Verordnung]* die nach Artikel 15 **erforderlichen** Informationen, um das direkte Eintragungsverfahren zu wählen. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen erlässt die Kommission einen Beschluss über **den Antrag** des betreffenden Mitgliedstaats, das direkte Eintragungsverfahren **nach Artikel 15a** zu wählen und daher **die in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehene Benennung einer** nationalen Behörde für **die Bearbeitung der** Anträge, **der Änderungen** der Produktspezifikation und **der** Löschung **nicht vorzunehmen**.

(3) *(in Artikel 11 Absatz 5 übernommen)*

Artikel 69

Überprüfungsklausel

Bis zum *[fünf Jahre nach* ***dem Geltungsbeginn*** *der vorliegenden Verordnung]* **und danach alle fünf Jahre** verfasst die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und unterbreitet dabei etwaige Änderungsvorschläge, die sie für zweckdienlich erachtet.

Artikel 70

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem ***[erster Tag des fünfundzwanzigsten Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]*****, mit Ausnahme von Artikel 15 Absätze 1 und 2, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34a Absatz 8 und der Artikel 64 bis 66, die ab dem Datum des Inkrafttretens gelten.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident / Die Präsidentin	*Der Präsident / Die Präsidentin*

ANHANG I

Eigenerklärung nach Artikel 46 der Verordnung .../... *[dieser Verordnung]*

1. Name und Anschrift des **Erzeugers**: **…**

[[…] Geben Sie den Namen und die Anschrift des **Wirtschaftsbeteiligten (**des Unternehmens oder des Einzelerzeugers**)** sowie gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des **Bevollmächtigten** des Unternehmens oder Erzeugers an**, der die Eigenerklärung im Namen des Erzeugers unterzeichnet.**]

1a. *(aus Nummer 5 übernommen)* **Erzeugergemeinschaft: …**

[[…] **Geben Sie gegebenenfalls den Namen und die Anschrift der Erzeugergemeinschaft an, bei der der Erzeuger Mitglied ist.**]

2. **Name und Art des Erzeugnisses** […]**: …**

[[…] Geben Sie den […] Namen mit allen **Merkmalen**, unter dem das Erzeugnis, das durch eine geografische Angabe bezeichnet wird, vermarktet wird oder werden soll und die Art der Waren an, zu der das Erzeugnis gehört.]

3. **Status des Erzeugnisses: …**

[[…] Geben Sie an, ob das betreffende Erzeugnis bereits auf dem Markt ist.]

4. **Produktionsstandorte: …**

[[…] **Führen** Sie alle Produktionsstandorte **(**mit Anschrift **und Kontaktangaben** und **Tätigkeiten an jedem Standort) auf**.]

5. *(in Nummer 1a aufgenommen)*

6. **Name, Nummer und Eintragungsdatum der […] geografischen Angabe: …**

[[…] Diese Anforderung kann erfüllt werden, indem **der Eigenerklärung der entsprechende elektronische** Auszug aus dem Register […] beigefügt wird.]

7. Einziges Dokument: …

[[…] **Fügen Sie die** Angaben **aus dem** Einzigen Dokument **ein**: Name und **eine** Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe **der Rohstoffe und der Angaben über** die Verpackung und Kennzeichnung, **einschließlich der möglichen Verwendung des Logos der g. g. A.,** sowie eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets.]

8. Beschreibung der Maßnahmen des Erzeugers, um **zu gewährleisten, dass das Erzeugnis der** Produktspezifikation **entspricht**: **…**

[[…] Geben Sie alle Maßnahmen (Kontrollen und Prüfungen) […] an, die vom Erzeuger selbst, der Erzeugergemeinschaft oder einem […] Dritten seit der Einreichung der letzten **Eigenerklärung** durchgeführt wurden**, zusammen mit einer Zusammenfassung jeder Maßnahme in folgender Tabelle**.]

Kontroll-stelle[44]	[…] **Referenz-wert**[45] (Prüfungen)	Eigen-kontrolle Interne oder externe Kontrolle [46]	Häufigkeit [47]	Für die Kontrolle **verantwortliche Person**	**Kontroll-methode**	Referenz-dokument

[44] Kontrollstelle: **Schritt oder Schritte** im Produktionsprozess, **bei dem bzw. denen** die Kontrollmaßnahme durchgeführt wird.

[45] Der **Referenzwert**, der gegebenenfalls an der Kontrollstelle erreicht werden soll.

[46] Eigenkontrolle: vom Erzeuger selbst durchgeführte Kontrolle; interne Kontrolle: von der Erzeugergemeinschaft durchgeführte Kontrolle; **externe Kontrolle**: von einer externen Zertifizierungsstelle **oder natürlichen Person** durchgeführte Kontrolle.

[47] […]

9. Zusätzliche Informationen: …

[[…] Geben Sie zusätzliche Informationen an, die für die Bewertung, ob ein Erzeugnis **mit der Produktspezifikation** konform ist, relevant sind, z. B. Muster der Kennzeichnung, wenn die betreffende Produktspezifikation Kennzeichnungsvorschriften enthält.]

10. Erklärung der Einhaltung der Anforderungen der Produktspezifikation:

Ich erkläre hiermit, dass das genannte Erzeugnis, einschließlich seiner Merkmale und Bestandteile, […] im Einklang mit […] der entsprechenden Produktspezifikation **steht**. Alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen für die ordnungsgemäße Feststellung der Einhaltung wurden durchgeführt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass bei falschen Angaben Sanktionen verhängt werden können. […]

Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

ANHANG II

Einziges Dokument nach Artikel 8 der Verordnung .../... *[dieser Verordnung]*

[Hier bitte den Namen wie unter Nummer 1 einfügen:] „…“

EU-Nummer: [nur für den EU-Amtsgebrauch]

1. Name(n) [der g. g. A.] …

[Hier bitte den […] Namen**, für den der Schutz als geografische Angabe beantragt wird,** oder – im Fall eines Antrags auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation – den eingetragenen Namen angeben.]

2. Mitgliedstaat oder Drittstaat …

3. Beschreibung des […] Erzeugnisses

3.1. Art des Erzeugnisses …

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Nummer 1 aufgeführte Name gilt…

[Wichtigste Punkte nach Artikel 8 Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer ii**. Das Erzeugnis ist anhand der zur Beschreibung dieses Erzeugnisses üblichen Definitionen und Normen zu identifizieren. Bei der Beschreibung des Erzeugnisses vorrangig auf dessen Besonderheit eingehen und dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe verwenden, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen […].]

3.3. Rohstoffe […] ...

[Angabe etwaiger an die Rohstoffe gestellter Qualitätsanforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Herkunft. Begründung etwaiger Einschränkungen. Diese Einschränkungen müssen im Hinblick auf den in Artikel 7 Absatz 1 **Buchstabe g** genannten Zusammenhang begründet sein.]

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen …

[Begründung etwaiger Einschränkungen oder Ausnahmen.]

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen …

[**Geben Sie gegebenenfalls produktspezifische Begründungen** etwaiger Einschränkungen **an**.]

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen …

[**Geben Sie gegebenenfalls Begründungen** etwaiger Einschränkungen **an**.]

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets …

[Gegebenenfalls eine Karte des **geografischen** Gebiets einfügen.]

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet …

[**Geben Sie den** Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und gegebenenfalls **der** bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses **an**.

Geben Sie zu diesem Zweck an, auf welchen dieser Faktoren der Zusammenhang beruht, […] einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.]

[…]

ANHANG III

Mit Gründen versehene Einspruchserklärung nach Artikel 22 der Verordnung .../... *[dieser Verordnung]*

1. Name des Erzeugnisses: …

[**wie im Unionsregister eingetragen**]

2. Nummer: …

[**wie im Unionsregister eingetragen**]

[…]

(2a) Datum der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und der Produktspezifikation im Unionsregister: …

3. Kontaktdaten

Kontaktperson:	Anrede (Herr, Frau …): …	Name: …

Natürliche oder juristische Person/zuständige Behörde: …

[…] […]

Anschrift: …

Telefon: + …

E-Mail-Adresse: …

4. Gründe für den Einspruch:

– […]

– […]

– […]

– […]

– […]

– **Nichterfüllung der in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen für den Schutz;**

– **die vorgeschlagene geografische Angabe steht im Widerspruch zu**

  – **Artikel 37 über Gattungsbezeichnungen der Verordnung …/… *[dieser Verordnung]*;**

  – **Artikel 38 über gleichlautende Namen der Verordnung …/… *[dieser Verordnung]* oder**

  – **Artikel 39 Absatz 1 über bestehende Marken der Verordnung …/… *[dieser Verordnung]*;**

– **die geografische Angabe würde sich nachteilig auf das Bestehen eines gleichlautenden oder ähnlichen Namens, der im Handel verwendet wird, oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Antrags gemäß Artikel 18 Absatz 3 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.**

5. Einzelheiten des Einspruchs:

[Geben Sie bitte hinreichende Gründe und Rechtfertigungen für den Einspruch an**, was auch** eine Erklärung über das berechtigte Interesse des Einspruchsführers **umfassen sollte, es sei denn,** […] der Einspruch **wird** von **den** nationalen Behörden vorgebracht**; dann** ist eine Erklärung über das berechtigte Interesse nicht erforderlich. Der Einspruch sollte unterschrieben und mit Datum versehen sein.**]**